



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Projekt „Höllentalbrücken“	43
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frauenförderung in Digitalberufen	74
Arnold, Horst (SPD) Rente und Grundsicherung im Alter	64
Aures, Inge (SPD) Sachstand Beleuchtung Parkplatz bei Seußen an der B 303	16
Bergmüller, Franz (AfD) Verfassungsschutzbericht 2018	3
von Brunn, Florian (SPD) Sauberes Trinkwasser für München: Stand des Wasserschutzgebietsverfahrens Thalham-Reisach-Gotzing im Landkreis Miesbach	45
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sendlinger Spange und 2. Stammstrecke	17
Busch, Michael (SPD) Einschulungskorridor 2019	65
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umweltverträglichkeitsprüfung in Unterfranken	47
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) AG Schwimmbadförderung	18

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Suizide und Suizidversuche in bayerischen Abschiebehaftanstalten	24
Duin, Albert (FDP)	
Angekündigte Ergebnisse der fünf Arbeitsgruppen zu den Themen Antriebs- technologien, Digitalisierung, Einbindung von Zulieferern und Werkstätten in den Transformationsprozess, neue E-Plattformen wie für das Carsharing und die Qualifizierung der Beschäftigten	44
Fehlner, Martina (SPD)	
Ausfalltage von Betreuungskräften in den bayerischen Kitas.....	66
Fischbach, Matthias (FDP)	
2. Bauabschnitt des Chemikums an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.....	32
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anträge zum Digitalbudget.....	26
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vogelschlag an Glaswänden.....	48
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachtfluglärm Fürth.....	19
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“	49
Güller, Harald (SPD)	
Prüfungsaufgaben und Prüfungslösungen des Landespersonalausschusses	39
Hagen, Martin (FDP)	
Eintrag von PBT-Toxinen in das bayerische Abwassersystem	50
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Falltierquote	51
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Green Hospital	72
Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP)	
Statusbericht Nr. 17 der Zukunftsinitiative Deutsches Museum München	34
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wiesenbrüterkartierungen bzw. -monitorings in Oberbayern	52
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Staatliche Gelder für Rechtsextreme	6
Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP)	
Illegale Mountainbikestrecken in Bayern	53
Karl, Annette (SPD)	
Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund	41
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Blauzungenkrankheit in Bayern	54

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbildungserlaubnis für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie für Geduldete ...7	
Kohlen, Natascha (SPD) Vergabe von Arbeitsvisa in Bayern.....8	
Körber, Sebastian (FDP) Energetische Sanierung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ... 20	
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Perfluorierende Alkylsubstanzen in der Alz im Bereich des Chemiearks Gendorf 55	
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kunst am Bau – Museum der Bayerischen Geschichte 35	
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bayern..... 67	
Müller, Ruth (SPD) Kälbertransporte nach Spanien 56	
Muthmann, Alexander (FDP) Planungsfortschritt für die Sanierung der Nationalparkbasisstraße 57	
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kooperation zwischen der Technischen Universität München und der Dieter Schwarz Stiftung..... 36	
Rauscher, Doris (SPD) Neufassung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern..... 70	
Rinderspacher, Markus (SPD) Kontaminierter Bahnschotter auf der Strecke Rosenheim – Übersee 21	
Ritter, Florian (SPD) Automatisierte Kfz-Kennzeichenerfassung9	
Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesstützpunkte des olympischen Sommer- und Wintersports 11	
Sandt Julika (FDP), Markwort, Helmut (FDP) Planungsstand der bayerischen Medienplattformen.....1	
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen der Grenzkontrollen 15	
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pestizidverbot in Naturschutzgebieten..... 58	
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frauen in Führungspositionen in Unternehmen mit staatlicher Beteiligung 42	
Schuster, Stefan (SPD) Sonderprogramm für die Verbeamtung bzw. Entfristung von langjährig beschäftigten Lehrkräften..... 27	
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Betriebsaufgaben bei Milchviehbetrieben 61	

Skutella, Christoph (FDP) Pestizideinsatz in Streuobstwiesen-Biotopen	59
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zertifizierung der Nachhaltigkeit von staatlichen Gebäuden	22
Spitzer, Dr., Dominik (FDP) Ausbau der Kurzzeitpflege	73
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesetzliche Regelungen gegen Lebensmittelverschwendung	63
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Finanzierung der Frauenhäuser und Notrufe	71
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerisches Klimaschutzgesetz	60
Taşdelen, Arif (SPD) Kosten für Gutachten „Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem“ von Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio	2
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bildung von jahrgangskombinierten Klassen	29
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuwendungen an Studierendenschaften in Bayern	37
Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umschichtung der Haushaltsmittel für den Denkmalschutz	38
Wild, Margit (SPD) MINT-Regionen in Bayern	31
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Innenentwicklungsprogramm 2018	23

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordneter
Julika Sandt
(FDP), **Helmut**
Markwort
(FDP)

Wir fragen die Staatsregierung, wie ist der Stand der Planungen für die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder u. a. gegenüber Zeitungsverlegern angekündigten bayerischen Medienplattformen – vgl. dpa-Meldung vom 20.03.2019 – (bitte insbesondere mit Blick auf die Finanzierung durch öffentliche Mittel, Rundfunkbeiträge und private Gelder und auf die Möglichkeiten zur Beteiligung kleiner Qualitätsanbieter an der Plattform und den Werbeumsätzen beantworten) und welche Kontrollbefugnisse der Landeszentrale für neue Medien (BLM) sind vorgesehen, z. B. mit Blick auf die Trennung von journalistischen und interessengetriebenen Inhalten?

Antwort der Staatskanzlei

Die Medien in Bayern sind gut aufgestellt und arbeiten im Gesamten erfolgreich. Aber Zukunftschancen dürfen nicht vergeben und das Feld vollends den US-Medienkonzernen überlassen werden. Diese sind mächtige „Gatekeeper“, die Zugang zu Inhalten und die Bedingungen für Anbieter und Nutzer bestimmen können.

Die bayerische Medienpolitik setzt sich daher einerseits für die Schaffung eines modernen Ordnungsrahmens ein, mit dem bayerische Medienunternehmen optimale Bedingungen für den nationalen und internationalen Wettbewerb haben. Zudem wird aktiv den Aufbau einer digitalen Medienplattform unterstützt.

Ziel ist, dem vielfältigen und qualitativ hochwertigen Medienangebot in Bayern – darunter auch kleinere Anbieter – eine attraktive und zukunftsorientierte Bühne im Netz zu geben. Lokale, regionale und landesweite TV-, Radio- und elektronische Printprodukte, erweitert um nationale Angebote, sollen dort zugänglich sein – unabhängig davon, ob diese Angebote privat oder öffentlich-rechtlich finanziert sind.

Die konzeptionellen Überlegungen dazu sind gemeinsam mit der Landeszentrale für neue Medien im Gange. Dort werden zunächst grundsätzliche technische und wirtschaftliche Fragen wie die Weiterentwicklung von Online-Geschäftsmodellen und die Möglichkeit von Förderungen mit öffentlichen Mitteln geprüft.

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Bezugnehmend auf das 2016 veröffentlichte Rechtsgutachten „Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem“, das Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio im Auftrag der Staatsregierung erstellt hat, frage ich die Staatsregierung, wie hoch war das Honorar, das Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio für die Erstellung des Rechtsgutachtens erhalten hat?

Antwort der Staatskanzlei

Für die Erstellung des Gutachtens wurde ein Honorar gezahlt, das sich unter Berücksichtigung der Qualifikation des beauftragten Gutachters im Rahmen der für vergleichbare Leistungen marktüblichen Bandbreite bewegte.

Mit Rücksicht auf die rechtlich schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners wird von einer Angabe des genauen Honorarbetrags abgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die korrespondierenden Zahlen der Gewaltorientierung zu den im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2018 aufgelisteten 730 gewaltorientierten „Linken“ und 1.000 gewaltorientierten „Rechten“ bei den sonstigen im bayerischen VS-Bericht erwähnten Gruppierungen (bitte für die ab Seite 32 aufgelisteten Islamisten und für die ab Seite 80 aufgelisteten ausländischen Extremisten sowie für die ab Seite 174 aufgeführten Reichsbürger und Selbstverwalter und für die ab Seite 192 aufgelistete verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit und für die ab Seite 260 aufgelistete Scientology-Organisation und für die ab Seite 294 aufgelistete Organisierte Kriminalität aufschlüsseln), wie lauten die korrespondierenden Zahlen zu den im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2018 aufgelisteten Gewaltdelikten betreffend 19 „linken“ Körperverletzungen und 58 „rechten“ Körperverletzungen bei den sonstigen im bayerischen VS-Bericht erwähnten Gruppierungen (bitte die korrespondierenden Zahlen an Körperverletzungen für die ab Seite 32 aufgelisteten Islamisten und für die ab Seite 80 aufgelisteten ausländischen Extremisten sowie für die ab Seite 174 aufgeführten Reichsbürger und Selbstverwalter und für die ab Seite 192 aufgelistete verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit und für die ab Seite 260 aufgelistete Scientology-Organisation und für die ab Seite 294 aufgelistete Organisierte Kriminalität aufschlüsseln) und wie lauten die korrespondierenden Zahlen zu den im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2018 aufgelisteten Gewaltdelikte betreffend 541 „linken“ Sachbeschädigungen und 106 „rechten“ Sachbeschädigungen bei den sonstigen im bayerischen VS-Bericht erwähnten Gruppierungen (bitte die korrespondierenden Zahlen an Sachbeschädigungen für die ab Seite 32 aufgelisteten Islamisten und für die ab Seite 80 aufgelisteten ausländischen Extremisten sowie für die ab Seite 174 aufgeführten Reichsbürger und Selbstverwalter und für die ab Seite 192 aufgelistete verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit und für die ab Seite 260 aufgelistete Scientology-Organisation und für die ab Seite 294 aufgelistete Organisierte Kriminalität aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Verfassungsschutzbericht (VSB) enthält an verschiedenen Stellen Aussagen zur Gewaltorientierung in den jeweiligen Phänomenbereichen:

So ist im Bereich Islamismus eine Aussage zum gewaltbereiten Personenpotenzial im Bereich Salafismus, aus dem sich das gewaltorientierte Spektrum ganz überwiegend rekrutiert, enthalten (VSB S. 34).

Im Kapitel Ausländerextremismus (VSB S. 82) sind allgemeine Aussagen zum Personen-, Konflikt- und Gewaltpotenzial enthalten. Detailliertere, belastbare Aussagen sind in diesem Phänomenbereich nicht möglich, da die Entwicklung der Gewaltorientierung von externen Faktoren, z. B. der aktuellen Lage in der Türkei, abhängt.

Hinsichtlich der Gewaltorientierung der Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter enthält der Bericht in den Kapiteln „Personenpotenzial“ (VSB S. 177) und „Gewaltpotenzial“ (VSB S. 185) allgemeine Aussagen. Die bayerischen Sicherheitsbehörden beobachten die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter sehr genau und gehen konsequent gegen deren Angehörige vor. Eine Darstellung des gewaltorientierten Personenpotenzials ist jedoch bislang nicht möglich, da die Szene in Kleinstgruppen zersplittert ist. Darüber hinaus tritt eine Gewaltorientierung von Reichsbürgern und Selbstverwaltern häufig erst dann zu Tage, wenn sich die Personen in ihrer vermeintlichen Souveränität durch staatliche Vertreter gestört fühlen.

Im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) ist – aus polizeilicher Sicht – partiell von einer Gewaltorientierung in allen relevanten Bereichen auszugehen; im Schwerpunkt insbesondere im Bereich der Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG). Dem OMCG-Umfeld werden in Bayern polizeilich ca. 1.000 Personen zugerechnet, denen jedoch nicht generell eine konkrete Gewaltorientierung zugeordnet werden kann.

Auf die jeweiligen Ausführungen an den benannten Stellen wird verwiesen.

Bei der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit kommt es nur vereinzelt und anlassbezogen zu Delikten, z. B. mit opponierenden Gruppen bei Infoständen.

Auch die Scientology Organisation weist (bislang) keine Gewaltorientierung auf, dementsprechend ist eine Darstellung im Verfassungsschutzbericht obsolet.

Zu den Gewaltdelikten in einzelnen Phänomenbereichen enthält der Verfassungsschutzbericht folgende Aussagen:

Neben den separaten Tabellen in den Phänomenbereichen Rechts- und Linksextremismus enthält der Verfassungsschutzbericht auf S. 320 eine Übersichtstabelle zur Gesamtzahl der extremistisch motivierten Gewaltdelikte in den Phänomenbereichen Links- und Rechtsextremismus, Ausländerextremismus/Ausländische Ideologie und religiöse Ideologie.

Die Gesamtzahl der Gewaltdelikte der Reichsbürgerszene wird einschließlich der Körperverletzungsdelikte im Kapitel Personenpotenzial (VSB S. 177) dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Im gemeinsamen Lagebild Justiz/Polizei wird für einzelne OK-Verfahrenskomplexe jeweils der primäre Deliktsbereich des jeweiligen Verfahrens ausgewiesen. Im Jahr 2017 waren 3 Verfahrenskomplexe vom Deliktsbereich Gewalt geprägt. Das OK-Lagebild 2017 ist unter https://www.polizei.bayern.de/content/2/8/9/5/5/8/gemeinsames_lagebild_justizpolizei_in_bayern_2017.pdf einsehbar. Das entsprechende OK-Lagebild für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Unter einem OK-Verfahren (Verfahrenskomplex) werden im OK-Lagebild alle Straftaten gegen alle erkannten Mitglieder einer Tätergruppierung zusammengefasst. Einzelne Straftaten in den OK-Verfahrenskomplexen werden gesondert zur polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet. Sie sind dort aber nicht dem jeweiligen OK-Verfahrenskomplex zuordenbar, so dass eine Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Analog gilt dies für Sachbeschädigungen, wobei Sachbeschädigungen im Bereich von OK-Verfahren keine nachhaltige Relevanz aufweisen dürften.

Zu den Gewalttaten im Bereich der OK, Rockerkriminalität, wird im Übrigen auf S. 302 f. des Verfassungsschutzberichts verwiesen.

Klarstellend darf im Vorgriff auf die nachfolgende Übersichtstabelle darauf hingewiesen werden, dass eine Beauskunftung von Politisch Motivierten Straftaten bundesweit einheitlich nicht auf Gruppierungen bezogen möglich ist.

Übersichtstabelle zu den extremistischen Körperverletzungsdelikten und extremistischen Sachbeschädigungen in den jeweiligen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität für das Jahr 2018:

Phänomenbereich	Körperverletzungsdelikte	Sachbeschädigungen
Islamismus/religiöse Ideologie	3	0
Ausländerextremismus	10	9
Rechtsextremismus	58	106
Reichsbürger	5	
Linksextremismus	19	541

Die extremistischen Sachbeschädigungen von Reichsbürgern liegen für das Jahr 2018 hier nicht vor und konnten in der Kürze der Anfragezeit für eine Anfrage zum Plenum nicht erhoben werden.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass Sachbeschädigungen nicht der Politisch Motivierten Gewaltkriminalität zuzuordnen sind.

Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wurden für die 22 Gebäude, auf die laut Verfassungsschutzbericht 2018 die extreme Rechte in Bayern Zugriff hat, seit 2012 staatliche Fördergelder für Baumaßnahmen aller Art (z. B. Denkmalschutz, energetische Gebäudesanierung) bewilligt und ausgezahlt und falls ja, wie hoch waren sie jeweils für das einzelne Objekt (bitte einzeln aufschlüsseln) siehe https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Lagebild-der-Bundesregierung-Die-Immobilien-der-Rechtsextremisten?fbclid=IwAR2kJkbY75ymfeyZGUKHoO-PI2TL_cnTyfQ2D-JjKdQ_C2AG-AhgiuExQEA?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Insgesamt sind der Staatsregierung 22 rechtsextremistisch genutzte Immobilien in Bayern bekannt.

Die Erfassung rechtsextremistisch genutzter Immobilien erfolgt nach bundesweit einheitlichen Kriterien. Danach sind rechtsextremistisch genutzte Immobilien solche, zu denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Ausgenommen von der Erfassung sind diejenigen Objekte, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

Aufgrund der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte bei den Liegenschaften keine Einzelfallprüfung erfolgen, ob bei den Objekten eine staatliche Förderung beantragt oder bewilligt wurde.

Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Wohnraum- und Städtebauförderung sind allgemein gültige Bestimmungen erlassen worden (vgl. www.wohnen.bayern.de und www.staedtebaufoerderung.bayern.de). Im Rahmen der Prüfung der Fördervoraussetzungen findet eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht statt. Informationen zu einer extremistischen Betätigung werden im Förderverfahren weder erhoben noch erfasst.

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie für Geduldete, wurden von der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.05.2019 erteilt (bitte nach Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten getrennt), wie viele wurden abgelehnt und wie viele Ablehnungen davon waren aus dem Landkreis München?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Entsprechende Daten sind durch eine Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) nicht zu erlangen.

Eine statistische Erfassung der Daten außerhalb des AZR erfolgt nicht. Eine Erhebung dieser Daten ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht und wäre im Übrigen nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich.

Die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern hat im Rahmen der Sachbearbeitung für interne Zwecke zwar entsprechende Zahlen erhoben, die jedoch nicht dieselbe Richtigkeitsgewähr bieten wie Zahlen, die im Rahmen eines Speichersachverhalts im AZR erfasst oder anderweitig für statistische Zwecke erhoben werden. Nach der Auswertung der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern wurde im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.05.2019 von insgesamt 26 Anträgen auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung fünf Anträgen stattgegeben, hiervon einer Person, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung war und vier Personen, deren Abschiebung ausgesetzt war, sowie ein Antrag abgelehnt. Dabei entfielen zwei der erteilten Beschäftigungserlaubnisse auf Personen mit Wohnsitz im Landkreis München. Über 18 Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung konnte bislang noch nicht abschließend entschieden werden. Zwei Anträge haben sich anderweitig erledigt, einer durch Rücknahme und einer durch freiwillige Ausreise.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es ausschließlich um Ausländer in der Zuständigkeit der ZAB Oberbayern geht – eine Vielzahl von Ausländern in Oberbayern läuft weiterhin in der Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörden. Deswegen und im Hinblick darauf, dass bei der ZAB gerade auch viele Ausländer in Bearbeitung sind, die einem absoluten Beschäftigungsverbot unterliegen, hat die genannte Zahl der Anträge einen nur geringen Aussagewert.

Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen sind von 2015 bis heute über ein Arbeitsvisum nach Bayern gekommen und wie verteilen sich diese Menschen auf die jeweiligen Herkunftsländer?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Für die Erteilung von Visa im Ausland sind unbeschadet des Aufenthaltszwecks die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig (§ 71 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wurden von der Bayerischen Polizei seit dem 01.01.2018 automatisierte Kennzeichenscanner zur Speicherung von Kfz-Kennzeichen eingesetzt, denen keine konkrete Fahndung an einem bestimmten Nummernschild zugrunde lag, auf welcher Grundlage erfolgten diese Einsätze und warum wurden diese Daten nicht gelöscht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage zum Plenum betrifft mögliche Anwendungsfälle einer zeitlich begrenzten Bildaufzeichnung von Fahrzeugen auf potenziellen Fluchtrouten von Straftätern nach bestimmten Ereignissen. Derartige Aufzeichnungen sind sowohl verfahrenstechnisch als auch rechtlich strikt getrennt vom Verfahren der automatisierten Kennzeichenerkennung (AKE) nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) zu betrachten.

Die Bayerische Polizei verfügt derzeit über 22 stationäre Anlagen zur AKE, die an 15 Standorten auf Hauptverkehrsrouten des internationalen Verkehrs in der Regel rund um die Uhr betrieben werden und 39 Fahrspuren abdecken. Darüber hinaus stehen sechs Anlagen für den mobilen Einsatz zur Verfügung. Die AKE-Anlagen werden vornehmlich zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität auf Basis der rechtlichen Vorgaben des PAG, soweit geboten im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2018 (1 BvR 142/15), eingesetzt.

Dabei werden die AKE-Anlagen grundsätzlich im AKE-Verfahren betrieben, das sich dadurch auszeichnet, dass sämtliche erfassten und nicht zur Fahndung ausgeschriebenen Kennzeichen sofort und unwiederbringlich gelöscht werden.

Diese Fahndungsmethode setzt jedoch voraus, dass das gesuchte Kennzeichen bekannt ist. Einen grundlegend anderen Fahndungsansatz erfordern hingegen Sachverhalte, bei denen z. B. nach schweren Straftaten das Kennzeichen eines Fluchtfahrzeugs vorerst nicht bekannt ist und zur Ergreifung der Täter erst Ermittlungsansätze gewonnen werden müssen. Soweit geboten, können hierzu z. B. nach einem bewaffneten Bankraub an einer Kontrollstelle örtlich und zeitlich begrenzt von passierenden Fahrzeugen mittels einer Videokamera Bildaufnahmen nach den Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung angefertigt werden, um diese anschließend im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auswerten zu können.

In derart gelagerten Fällen kann auch eine begrenzte Speicherung der von den Kamerasystemen der AKE-Anlagen gefertigten Heckaufnahmen der passierenden Fahrzeuge veranlasst werden. Jede Aktivierung dieser Funktion wird automatisiert dokumentiert und kann einzeln nachvollzogen werden. Die erhobenen Daten werden in das Strafverfahren eingebracht und unterliegen den Löschfristen der Strafprozessordnung.

Dieses Verfahren wird von der Bayerischen Polizei verantwortungsbewusst nur äußerst restriktiv nach schweren Straftaten, z. B. nach Sprengung von Geldautomaten, örtlich und zeitlich eng begrenzt eingesetzt. Im Jahr 2018 wurde eine Aufzeichnung lediglich in acht Fällen und nur an einzelnen Standorten veranlasst. In den bisherigen fünf Fällen des Jahres 2019 betrug die Aufzeichnungsdauer insgesamt keine zwölf Stunden!

Abschließend darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um keinen Anwendungsfall des AKE-Verfahrens nach dem Polizeiaufgabengesetz handelt.

Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bundesstützpunkte des olympischen Sommer- und Wintersports werden nach ihrer Kenntnis im aktuellen Olympiazzyklus in Bayern betrieben, welche Bundesstützpunkte-Nachwuchs werden im aktuellen Olympiazzyklus in Bayern betrieben und wo sind die Standorte der jeweiligen Schwerpunktsportarten (Auflistung nach Landkreisen und Anzahl der trainierenden Athleten) in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Anerkennung von Bundesstützpunktstandorten ist allein das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zuständig. Antragsberechtigt sind ausschließlich die jeweiligen Bundessportfachverbände. Da die entsprechenden Bescheide des Bundesverwaltungsamts (BVA) zur „Anerkennung von Bundesstützpunkten zum 1. Januar 2019“ **nachrichtlich aber auch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zuzugingen**, kann mitgeteilt werden, dass folgende Bundesstützpunkte (BSP) des olympischen Sommer- und Wintersports im jeweils aktuellen Olympiazzyklus in Bayern anerkannt sind:

- BSP Base- und Softball in **Regensburg** (Anerkennung: 01.01.2018 bis 31.12.2020; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2018: **24**),
- BSP Taekwondo in **Nürnberg** (Anerkennung bis 31.12.2024; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2018: **36**),
- BSP Triathlon in **Nürnberg** (Anerkennung bis 31.12.2020; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **11**),
- BSP Ringen in Nürnberg (Anerkennung bis 31.12.2020; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **18**),
- BSP Radsport (Kurzzeit/Ausdauer: Straße, Bahn, MTB) in **Nürnberg** (Anerkennung bis 31.12.2024; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017: **37**),
- BSP Judo Frauen/Männer in **München** (Anerkennung bis 31.12.2024; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **34**),
- BSP Tischtennis (Einzel/Mannschaft) in **München** (Anerkennung bis 31.12.2020; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **8**),
- BSP Hockey (Damen/Herren) in **München** (Anerkennung bis 31.12.2020; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **20**),
- BSP Leichtathletik (Sprint/Hürden, Lauf/Gehen, Sprung, Wurf/Stoß) in **München** (Anerkennung bis 31.12.2024; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **39**),
- BSP Tennis in **Oberhaching** (Lkr. München; Anerkennung bis 31.12.2024; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017: **34**),

- BSP Schießen (Gewehr, Pistole, Flinte, Bogen) in **Garching-Hochbrück** (Lkr. München; Anerkennung bis 31.12.2024; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **49**),
- BSP Kanuslalom in **Augsburg** (Anerkennung bis 31.12.2020; Anzahl der A-/B-/C-/DC/S-Kader 2017/18: **30**),
- BSP Schwimmen (Freiwasser) in **Würzburg** (Anerkennung bis 31.12.2020; Anzahl der A-/B-/C-/DC/E-Kader 2018: **14**).

„Zurückgestellt“ wurden durch das BMI/BVA folgende BSP-Standorte des olympischen Sommersports, deren Anerkennung Ende 2020 erneut geprüft werden soll, sofern durch den jeweiligen Bundessportfachverband ein erneutes Antragsverfahren eingeleitet werden wird:

- BSP Turnen (Trampolin) in **München** (Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017: **4**),
- BSP Volleyball Männer in **München** (Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **7**),
- BSP Badminton in **Nürnberg** (Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **3**).

Folgende **BSP-Standorte** des olympischen **Wintersports** sind in Bayern durch BVA-Bescheid mit Wirkung vom 01.01.2019 anerkannt:

- BSP Bob (F/M), Rennrodeln (F/M), Skeleton (F/M) am Standort **Berchtesgaden/Schönau** (Lkr. Berchtesgadener Land; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **50**),
- BSP Curling (F/M) und Mixed Doubles am Standort **Füssen** (Lkr. Ostallgäu; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **16**),
- BSP Eishockey (F/M) am Standort **Füssen** (Lkr. Ostallgäu; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **234**),
- BSP Eiskunstlaufen mit den Disziplinen Einzellaufen (F/M), Paarlaufen, Eistanzen am Standort **Oberstdorf** (Lkr. Oberallgäu; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **23**),
- BSP Eisschnelllauf (F/M) am Standort **Inzell** (Lkr. Traunstein; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **5**),
- BSP Snowboard mit den Disziplin(-grupp-)en Race (F/M) und Freestyle (F/M) am Standort **Berchtesgaden** (mit Götschen-Bischofswiesen und Jenner-Schönau am Königssee) (Lkr. Berchtesgadener Land; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **32**),
- BSP Snowboard mit der Disziplin Snowboard Cross (F/M) am Standort **Allgäu/Oberstdorf** (mit Oberstdorf und Grasgehren-Obermaiselstein) (Lkr. Oberallgäu; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **17**),
- BSP Ski mit den Disziplinen Ski Alpin (F/M), Ski Cross (F/M), Freeski (F/M) am Standort **Berchtesgaden** (mit Götschen-Bischofswiesen, Jenner/Krautkaser-Schönau a. K.) (Lkr. Berchtesgadener Land; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **45**),
- BSP Ski Nordisch mit den Disziplinen Skisprung (F/M), Skilanglauf (F/M), Nordische Kombination (F/M) am Standort **Oberstdorf** (Lkr. Oberallgäu; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **44**),

- BSP Ski Nordisch/Biathlon mit den Disziplinen Skilanglauf (F/M), Skisprung (F/M), Nordische Kombination (F/M) und Biathlon (F/M) am Standort **Ruhpolding/Berchtesgaden** (Lkr. Traunstein und Berchtesgadener Land; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **63**),
- BSP Ski mit der Disziplin Ski Alpin (F/M) am Standort **Garmisch-Partenkirchen** (Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **28**),
- BSP Ski mit den Disziplinen Ski Cross (F/M), Freeski (F/M) am Standort **Oberstdorf/Grasgehren-Obermaiselstein** (Lkr. Oberallgäu; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **8**),
- BSP Ski mit der Disziplin Ski Alpin (F/M) am Standort **Oberstdorf/Oberjoch-Bad Hindelang** (ATA) (Lkr. Oberallgäu; Anerkennung bis 31.12.2022; Anzahl der A-/B-/C-/DC-Kader 2017/18: **30**).

Im Rahmen der „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung – Gemeinsames Konzept des BMI und des Deutschen Olympischen Sportbundes unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz“ (kurz: Spitzensportreform) wurde die **Unterscheidung zwischen „Bundesstützpunkten“ und „Bundesstützpunkten-Nachwuchs“ aufgegeben**. Mit Wirkung vom 01.01.2019 lautet die einheitliche Bezeichnung „Bundesstützpunkt“, eine BSP-Binnendifferenzierung gibt es somit nicht mehr.

Im Zuge der Spitzensportreform auf Bundesebene wurde außerdem der **Terminus „Schwerpunktsportart“ gestrichen**. Die Standorte der ehemals genannten Schwerpunktsportarten sind aber deckungsgleich mit den hier aufgeführten BSP-Standorten des olympischen Sommer- wie Wintersports. Ergänzend kommen folgende Standorte hinzu, an denen in Bayern Landesleistungszentren (LLZ) betrieben werden:

- LLZ Turnen (Trampolin) in München,
- LLZ Volleyball Männer in München,
- LLZ Badminton in Nürnberg,
- LLZ Hockey in Nürnberg,
- LLZ Leichtathletik in Fürth,
- LLZ Ringen in Nürnberg,
- LLZ Short Track in München,
- LLZ Ski Freestyle (F/M) am Standort **Allgäu/Oberstdorf** (mit Oberstdorf und Grasgehren-Obermaiselstein; Lkr. Oberallgäu).

In Bezug auf die erbetene Anzahl der an den bayerischen Standorten trainierenden Athleten wird auf die vorherige Übersicht der Bundesstützpunktstandorte für olympischen Sommer- und Wintersport in Bayern verwiesen, welche den Angaben zu den Bundeskaderathleten (A-, B- und C-Kaderathleten) und den früheren „Übergangskaderathleten“ („DC-Kader“)¹ aus den BSP-Anträgen entsprechen – eingereicht durch die jeweiligen Bundessportfachverbände aus dem Jahr 2018. „Landeskaderathleten“, die in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern fallen, bleiben hier allerdings unberücksichtigt. Eine Erhebung der Landeskaderathletenzahlen an den bayerischen (BSP- und LLZ-)Standorten sowie eine entsprechende Aktualisierung der „DC-Kaderathleten“ – die seit der Spitzensportreform vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Länder gehören –, werden derzeit initialisiert. Die Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich Ende des Jahres 2019 vorliegen.

¹ Die Bezeichnung „DC-Kader“ ist veraltet und wurde 2018 durch den Terminus „Nachwuchskader 2 (NK2)“ ersetzt. Ähnliches gilt für die früheren Bezeichnungen der Bundeskaderathleten als „A-, B- und C-Kaderathleten“, die seit 2018 „Olympiakader, Perspektivkader und Nachwuchskader 1“ heißen. Im Zuge der BSP-Antragstellungen 2018 wurde seitens der Bundessportfachverbände aber noch mit den herkömmlichen Kaderstrukturen und Kaderbezeichnungen gearbeitet.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist nach ihrer juristischen Einschätzung der Artikel 25 Absatz 4 (EU) 2016/399 Schengener Grenzkodex (SGK) für die aktuell an der deutsch-österreichischen Grenze durchgeführten Grenzkontrollen, welche von der Staatsregierung ausdrücklich befürwortet werden, einschlägig, wie lautet ihre juristische Einschätzung bezüglich der Zulässigkeit der Dauer besagter Grenzkontrollen, da diese bereits länger als die maximal erlaubten zwei Jahre gemäß Artikel 25 Absatz 4 (EU) 2016/399 (SGK) bestehen (bitte Bezug nehmen auf die juristische Einschätzung, nicht auf die politische Bewertung wie in den Antworten auf die Schriftliche Anfrage „Rechtsgrundlage Grenzkontrollen“ vom 03.04.2019 auf Drs. 18/2220), und wieso erachtet die Staatsregierung (illegale) Migration als einen ausreichenden Grund für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen, wenn in den Gründen 26 und 27 der Verordnung (EU) 2016/399 (SGK) explizit aufgeführt ist, dass „Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen [...] nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden“ sollten und dass eine „tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung“ der öffentlichen Ordnung vorliegen muss?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das grenzkontrollfreie Reisen innerhalb des Schengenraumes ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union. Daher unterstützt die Staatsregierung alle Bestrebungen und Maßnahmen, perspektivisch wieder zu einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zurückzukehren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen allerdings die notwendigen Voraussetzungen gegeben sein. Hinderungsgründe sind dabei insbesondere die nach wie vor bestehenden Defizite beim Schutz der EU-Außengrenzen sowie das immer noch zu hohe Aufkommen illegaler Sekundärmigration nach Deutschland.

Die Anfrage bezieht sich in rechtlicher Hinsicht auf die Auslegung des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399). Die Entscheidung über die Verlängerung der Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze wurde seitens der Bundesregierung getroffen. Die für diese Entscheidung anzuwendenden Vorschriften finden sich im Europarecht. Die Bayerische Staatsregierung ist insoweit nicht zuständig. Gründe, an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Bundesregierung zu zweifeln, sind für die Staatsregierung nicht ersichtlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird die dauerhafte Beleuchtung des Parkplatzes bei Seußen an der B 303 zwischen der Autobahnanschlussstelle Marktredwitz und der Landesgrenze bei Schirnding realisiert, wird in diesem Zusammenhang auch die Installation einer digitalen Beschilderung verwirklicht und auf welche Höhe belaufen sich die Gesamtkosten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf Grundlage des Beschlusses des Landtags vom 25.10.2017 soll geprüft werden, ob der bestehende Parkplatz an der Bundesstraße 303 bei Seußen mit einer dauerhaften Beleuchtung und einer digitalen Beschilderung ausgestattet werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass der Parkplatz nachgerüstet werden soll.

Eine dauerhafte Beleuchtung des Parkplatzes erhöht die Sicherheit für die Reisenden und die Effizienz von Fahndungsmaßnahmen, insbesondere zur Nachtzeit (Dunkelheit). Zusätzlich bedeutet die Ausstattung mit einer dauerhaften Beleuchtung eine Erhöhung der Eigensicherung für die Kontrollbeamten.

Die Nachrüstung des Parkplatzes bei Seußen wird derzeit vorbereitet. Hierzu wurde nach Abstimmung zwischen der Polizei und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth eine Fachfirma beauftragt. Diese Firma ermittelt aktuell den Umfang der erforderlichen Nachrüstung und die dafür entstehenden Kosten. In der Kostenermittlung sind auch die Kosten für eine digitale Beschilderung enthalten. Diese werden für den Parkplatz Seußen-Ost auf eine Größenordnung von 440.000 Euro geschätzt.

Erst nach Abschluss der Planungen kann die Polizei den Auftrag für die Nachrüstung des Parkplatzes erteilen. Abschließende Aussagen zu den Gesamtkosten und dem Zeitplan der Umsetzung können frühestens mit der Auftragserteilung getroffen werden.

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit bindet die geplante Sendlinger Spange die 2. Stammstrecke in München an, nachdem in der Kurzbeschreibung der Sendlinger Spange (siehe: <http://cms.bahnausbau-muenchen.de/projekt.html?PID=5>) nur steht: „Neubau einer Weichenverbindung im Rangierbahnhof Laim für Fahrten vom Haltepunkt Heimeranplatz West in die Stammstrecke Richtung Pasing“; wenn nicht, warum gibt es keine Anbindung und wie wird nach Fertigstellung der Sendlinger Spange die S 20 geführt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die sog. Sendlinger Spange ist Bestandteil des vom Freistaat vorgesehenen Programms „Bahnausbau Region München“. In dem mit der Deutschen Bahn abgestimmten Ausbauprogramm sind alle Maßnahmen, die vor, mit und nach Inbetriebnahme der 2. Stammstrecke in Betrieb gehen sollen, gebündelt. Derzeit umfasst das Programm 28 Maßnahmen, die sich in der konkreten Planung bzw. in der Umsetzung befinden. So auch die Sendlinger Spange.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen den Ausbau der Station Heimeranplatz West zu einem Kreuzungsbahnhof, an dem S-Bahnen auch enden und beginnen können, sowie eine Überleitverbindung vom Laimer Rangierbahnhof ins Stammstreckengleis Richtung Pasing. Der Ausbau der Sendlinger Spange dient primär bei einem Störfall im Stammstreckenbereich der Ableitung von aus Richtung Westen in Pasing ankommenden S-Bahnen zum Heimeranplatz. Hier können dann die Fahrgäste auf die U-Bahn umsteigen und in die Münchner Innenstadt gelangen.

Eine Verbindung zur 2. Stammstrecke wird durch die geplante Überleitverbindung vom Laimer Rangierbahnhof zum Stammstreckengleis in Richtung Pasing nicht hergestellt.

Die Überleitverbindung liegt westlich der S-Bahnstation Laim. Die vom Heimeranplatz kommenden Züge fahren von Südosten in den Laimer Rangierbahnhof ein und unterqueren dabei sowohl die heutige Stammstrecke als auch die künftige 2. Stammstrecke. Der Rangierbahnhof Laim liegt deutlich niedriger als die S-Bahnstation Laim. Erst im äußeren westlichen Weichenbereich des Rangierbahnhofs Laim wird die Überleitverbindung (neue Weichen mit Verbindungsgleis) errichtet und an das Stammstreckengleis in Richtung Pasing angeschlossen.

Mit dem Ausbau der Sendlinger Spange lassen sich bei einem Störfall im Stammstreckenbereich mehr S-Bahnen von Pasing in Richtung Heimeranplatz ableiten. Die Rückführung der Züge erfolgt so, dass sie im Bahnhof Pasing an ihre planmäßigen Bahnsteige (Gleise 7 und 8) gelangen und von dort ihre Fahrt auf die westlichen Außenäste fortsetzen können.

Der Ausbau der Sendlinger Spange wird die Führung der S20 im Regelbetrieb nicht verändern.

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie häufig hat sich die Arbeitsgruppe (AG) Schwimmbadförderung seit ihrer Gründung getroffen, welche Konzepte zur Schwimmbadförderung hat sie bislang verabschiedet und welche weiteren konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit unserer Kinder und Jugendlichen sind beabsichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einrichtung einer staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe (AG) Schwimmbadförderung vereinbart, die Fördermöglichkeiten für die Sanierung kommunaler Bäder prüfen sollte. Hintergrund dieses Auftrags war das Ziel, die kommunalen Bäder als grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind für 2019 und 2020 jeweils 20 Mio. Euro für die Schwimmbadförderung eingestellt.

Die Arbeitsgruppe hat sich zwischen Januar 2018 und März 2019 zu vier Sitzungen getroffen und inzwischen ihren Abschlussbericht vorgelegt. Darin schlägt sie neben einer Verbesserung der bestehenden Förderung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern (nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz – FAG) auch die Einführung eines ergänzenden zusätzlichen Förderprogramms vor, mit dem insbesondere Maßnahmen an Freibädern gefördert werden könnten. Die Richtlinien für das Förderprogramm werden zurzeit erarbeitet.

Die von der AG Schwimmbadförderung erarbeiteten Vorschläge für die zukünftige Schwimmbadförderung des Freistaates leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit unserer Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus wird auf den Bericht der Staatsregierung vom 27.09.2017 zum Vollzug des Beschlusses des Landtags vom 21.06.2017 betreffend „Präventionsmaßnahmen zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit“ (Drs. 17/17324) verwiesen.

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen konkreten Maßnahmen hat der Freistaat Bayern als Miteigentümer des Nürnberger Flughafens auf den Beschluss des Fürther Stadtrats vom 22.11.2018 reagiert, um den nächtlichen Fluglärm zu reduzieren und welche weiteren Maßnahmen sind mit welchem Zeitplan, vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es ist unbestritten, dass allgemein mit Zunahme des Verkehrsaufkommens mehr Beeinträchtigungen der Flughafenanrainer durch den resultierenden Fluglärm entstehen. Als Gesellschafter der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) steht der Freistaat Bayern deshalb in engem Kontakt mit der Geschäftsführung.

Auf Basis des Genehmigungsbescheids für den Flughafen Nürnberg und der maßgeblichen Nachtflugregelungen ergibt sich eine 24-Stunden-Betriebspflicht. Eine einseitige „Abweisung“ von hiernach zulässigen Nachtflügen durch die FNG ist aufgrund § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht möglich.

Allerdings trifft die FNG diverse Maßnahmen, um die Attraktivität von Nachtflügen gegenüber Flügen zur Tageszeit deutlich zu reduzieren, beispielsweise durch erhebliche Zuschläge auf das Lärmentgelt für Nachtflüge. Zudem setzt die FNG den Airlines Anreize, um für das Streckennetz ab Nürnberg modernere Maschinen mit verringerten Lärmwerten einzusetzen.

Das Jahr 2018 stellte sich im Hinblick auf Verspätungen und Flüge (auch) zu Nachtzeiten in ganz Deutschland als ein Ausnahmejahr dar. Dies hat die deutsche Luftverkehrswirtschaft zu der Gemeinsamen Erklärung auf dem Hamburger Luftfahrtgipfel im Oktober 2018 veranlasst. Die FNG-Geschäftsführung geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Nachtflugbewegungen 2019 unter dem Niveau von 2018 liegen werden.

Auch die Fluglärmkommission, deren Aufgabe es ist, den Freistaat in Angelegenheiten des Fluglärms zu beraten, hat sich mit der Fluglärmsituation im Jahr 2018 in Nürnberg eingehend befasst. Im Hinblick auf die von der FNG dargestellte Sondersituation ist sie den Forderungen nach einem formellen Nachtflugverbot nicht gefolgt.

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Nachdem der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags am 19.09.2018 die neuen Gesamtkosten für energetische Sanierungsarbeiten am Gebäude des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu festgesetzten Baukosten von 54,3 Mio. Euro genehmigt hat (vgl. Epl. 09 Anlage S, Kap. 711 02), frage ich die Staatsregierung, welche umfassenden einzelnen energetischen Sanierungsarbeiten getätigt wurden bzw. werden (bitte Auflistung nach Gewerken), wie hoch die Energieeinsparung hierbei pro Jahr (Vergleich vorher, nachher) den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge ist und welche Kosten anteilig nicht auf eine energetische Sanierung zurückzuführen sind (Höhe mit gewerkswise Auflistung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Umfassende einzelne energetische Sanierungsarbeiten:

Der Schwerpunkt der energetischen Sanierungsarbeiten liegt auf der energetischen Optimierung der Gebäudehülle, d. h. der kompletten Erneuerung der Hüllflächen nach aktuellen energetischen Anforderungen. So erhielt das Gebäude im Bereich der Brüstungen und Stürze eine vorgehängte, hinterlüftete und mit ca. 16 cm Wärmedämmung versehene Fassade aus Naturstein an den Außenseiten, bzw. aus Glasfaser-Granulat-Platten in den Innenhöfen. Die Verglasung erfolgte mit hochwärmedämmender Dreifach-Isolierverglasung.

Höhe der Energieeinsparung

Ein Jahresvergleich der Verbräuche für Strom und Wärme kann noch nicht geführt werden, da das Dienstgebäude erst ab Ende 2018 wieder voll belegt war. Vergleiche sind deshalb derzeit noch nicht möglich und angesichts oft stark wechselnder Jahrestemperaturverläufe auch erst nach einem Mehrjahreszeitraum sinnvoll.

Anteilige Kosten, die nicht auf energetische Sanierung zurückzuführen sind

Die Baumaßnahme ist noch nicht schlussgerechnet. Neben der energetischen Sanierung der Gebäudehülle erfolgten in einem 2. Bauabschnitt eine Generalsanierung sowie fortlaufende Anpassungen an den geänderten Geschäftsbereich der vormaligen Obersten Baubehörde im damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und später Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Eine seriöse Ermittlung der Kosten, die nicht auf eine energetische Sanierung zurückzuführen sind (mit gewerkweiser Auflistung) ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit und in der erbetenen Tiefe nicht möglich.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen giftigen Stoffen ist der auszutauschende Schotter der zu sanierenden Bahnstrecke zwischen Rosenheim und Übersee, wo die Deutsche Bahn auf einer Gesamtlänge von 15,5 Kilometern neue Gleise legt, Schienen, Schwellen und Schotter austauscht, kontaminiert (bitte Ausmaß angeben), stellt die Kontaminierung im zu sanierenden Gleisabschnitt eine gesundheitliche Gefährdung für die Anwohnerinnen und Anwohner dar, insbesondere wenn Staub aus dem Gleisbett aufgewirbelt und auf Passanten und die umgebende Wohnbebauung verweht wird, auf welche Weise wird der kontaminierte Schotter aus dem zu sanierenden Gleisabschnitt entsorgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Hinsichtlich der Fragestellungen liegen der Staatsregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Die DB Netz AG ist ein Unternehmen im Eigentum des Bundes. Für die Überwachung von bundeseigenen Eisenbahnunternehmen, auch während Baumaßnahmen und in Belangen des Immissionschutz- und Abfallentsorgungsrechts, ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig.

Nach Angaben des EBA sind Unternehmen im Konzernverbund der DB AG als Abfallentsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Es existiert DB-internes Regelwerk über die Vorkundung, Beprobung und Behandlung von Altschotter. Der Umgang mit womöglich kontaminiertem Altschotter erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch die beteiligten Unternehmen.

Allgemein haben Vorhabensträger bei Durchführung der Baumaßnahme geeignete Vorkehrungen zur Reduzierung der Staubbelastung zu treffen. Nach dem Immissionsrecht ist die Baustelle so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Konzernbevollmächtigte der DB AG für den Freistaat Bayern, Klaus-Dieter Josel, steht in allen Fragen bezüglich konzernangehöriger Unternehmen als Ansprechpartner für Mandatsträger zur Verfügung.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil der seit 2009 errichteten Hochbaumaßnahmen des Freistaates hat ein DGNB-Zertifikat der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (aufgeschlüsselt nach Platin, Gold, Silber, Bronze), welche anderen Maßnahmen zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von eigenen Gebäuden nutzt der Freistaat und – falls dies nicht der Fall ist – welche Pläne für künftige Zertifizierungen gibt es?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das DGNB-Bewertungssystem der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen wurde ursprünglich gemeinsam von der DGNB und dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entwickelt. Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB) des Bundesbauministeriums basiert grundsätzlich auf der gleichen Systematik. Mit dem BNB-System kann ein Gütesiegel in Gold, Silber oder Bronze erreicht werden

Der Staatliche Hochbau hat für zwei staatliche Pilotprojekte mit dem BNB-System ein gutes „Silber“-Zertifikat erzielt. Es handelt sich um den Neubau für das Finanzamt in Garmisch-Partenkirchen und ein neues Hörsaal- und Verfügungsgebäude der Universität Regensburg. Beide Gebäude wurden im Jahr 2011 fertiggestellt.

Die Staatsregierung hat bereits 2011 entschieden, dass Neubauten von Verwaltungsgebäuden auf der Grundlage des Passivhausstandards errichtet und auch einzelne ausgewählte Sonderbauten in diesem Standard realisiert werden sollen.

Seitdem sind rund 40 staatliche Baumaßnahmen in dieser sehr hohen energetischen Qualität initiiert worden. Hierbei handelt es sich um große Baumaßnahmen an Verwaltungsgebäuden aber auch um Pilotprojekte an Sonderbauten, wie zum Beispiel Museen, Universitäten oder Polizeiinspektionen. Auch bei den Passivhausprojekten ist in einzelnen Fällen eine Zertifizierung vorgesehen oder bereits erfolgt.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welche Gemeinden verteilen sich die 100 Mio. Euro, die laut dem Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr, Dr. Hans Reichhart, 2018 abgerufen wurden, welcher Nutzung wurden bzw. werden die entsiegelten innerörtlichen Flächen zugeführt (bitte nach Gemeinden auflisten) und wie hoch war der Flächenverbrauch in den jeweiligen Gemeinden (bitte für die letzten fünf Jahre auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Insgesamt profitieren 157 Gemeinden von den Finanzhilfen in Höhe von 100 Mio. Euro, die im Jahr 2018 vom Landtag zur Verfügung gestellt wurden (Anlage 1*, Bayerisches Städtebauförderungsprogramm 2018)

Für Maßnahmen der Flächenentsiegelung wird rund ein Viertel der 100 Mio. Euro im Rahmen der Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ eingesetzt. Welcher Nutzung Flächen zugeführt werden, die mit den genannten Finanzhilfen entsiegelt werden, kann derzeit mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden, zumal noch nicht alle Maßnahmen abgeschlossen sind. Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist jedoch, dass befestigte Flächen dauerhaft entsiegelt werden.

Die übrigen Mittel werden im Rahmen der Förderinitiative „Innen statt Außen“ an Gemeinden bewilligt, die sich durch einen Beschluss und ein städtebauliches Konzept dazu verpflichten, vorrangig Innenentwicklung zu betreiben. Bezuschusst werden innerörtliche Maßnahmen, die einen Beitrag zum Flächensparen leisten.

Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in den begünstigten Gemeinden in den Jahren 2014 bis 2017 ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen (Anlage 2*, Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in ausgewählten Gemeinden Bayerns, Quelle: Genesis-Datenbank des Landesamts für Statistik). Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor.

Die staatlichen Finanzhilfen der Förderinitiativen „Innen statt Außen“ und „Flächenentsiegelung“ werden unabhängig von der Entwicklung des gemeindlichen Flächenverbrauches in der Vergangenheit vergeben.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele vollzogene Suizide und Suizidversuche von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in bayerischen Abschiebehaftanstalten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 sind ihr bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Abschiebehaftanstalt, sowie nach Nationalität und Monat) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um dem entgegenzuwirken (bitte konkret benennen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 gab es in den bayerischen Abschiebungshaftanstalten Mühldorf am Inn bzw. Eichstätt und Erding keinen vollendeten Suizid.

Im Jahr 2017 kam es zu einem Suizid eines Abschiebungsgefangenen am 28.06.2017 in der Justizvollzugsanstalt München. Insofern wird vollumfänglich auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 30.07.2018 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm vom 12.06.2018 betreffend „Abschiebungen 2017 und 2018 aus Bayern“ (Drs. 17/23537) Bezug genommen.

Suizidversuche werden statistisch nicht erfasst, da nicht verifizierbar ist, ob selbstschädigende Handlungen tatsächlich in ernsthafter suizidaler Absicht erfolgten oder aus anderen Motiven, beispielsweise, um Forderungen Nachdruck zu verleihen. Teilweise können Selbstschädigungen auch Ausfluss einer psychischen Erkrankung (zum Beispiel Borderline-Persönlichkeitsstörung) sein.

Ebenso wird nicht statistisch erfasst, ob es sich bei den Abschiebegefangenen um eine Asylbewerberin bzw. einen Asylbewerber handelt oder die Abschiebehaft keinen Bezug zu einem Asylverfahren aufweist.

Der bayerische Justizvollzug misst der Suizidprävention seit jeher eine sehr hohe Bedeutung bei. Mit einem Bündel an Maßnahmen unternehmen die Justizvollzugsanstalten alles, um Selbstverletzungen und -tötungen soweit möglich zu verhindern. So wird alles getan, um eine etwaige Suizidgefahr bei einem Gefangenen zu erkennen und Suizidversuche damit schon im Ansatz zu verhindern. Bereits beim Zugang des Gefangenen wird im Rahmen des von den Fachdiensten geführten Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchung ein besonderes Augenmerk auf das Erkennen einer Suizidgefahr und die Betreuung suizidgefährdeter Gefangener gelegt. Um die Vollzugsbediensteten dafür zu sensibilisieren, Anzeichen für Suizidgedanken bei Gefangenen zu erkennen, ist das Thema Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten. Ferner wurde in allen Justizvollzugsanstalten ein „Beauftragter für die Suizidprophylaxe“ benannt. Speziell

in sich krisenhaft zuspitzenden Situationen erfahren die Gefangenen eine entsprechende psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, werden die Inhaftierten gegebenenfalls für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in eine entsprechende Einrichtung überstellt. Daneben kommt auch die Anordnung besonderer Maßnahmen zum Schutz der Gefangenen in Betracht. Die Maßnahmen werden dabei jeweils auf den Einzelfall abgestimmt und können beispielsweise eine gemeinschaftliche Unterbringung mit besonders zuverlässigen Mitgefangenen, eine verstärkte Aufsicht durch Bedienstete, eine Unterbringung in einem Raum mit ständiger Videoüberwachung gegebenenfalls rund um die Uhr oder eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bedeuten. Darüber hinaus wird den Gefangenen durch ein ausgewogenes und umfangreiches Freizeitangebot eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit geboten. Auch wird ihnen in den Einrichtungen für Abschiebungshaft durch die zur Verfügung stehenden Telefone ein intensiver Kontakt zur Außenwelt ermöglicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordnete Ich frage die Staatsregierung, welche Gesamtsumme haben
Anne Kommunen bislang bayernweit aus dem Digitalbudget für Schu-
Franke len beantragt, welche Gesamtsumme wurde in Bayern verbe-
(BÜNDNIS schieden und was geschieht mit Anträgen, die nicht oder nur teil-
90/DIE GRÜNEN) weise verbeschieden wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Zuwendung im Förderprogramm des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung (Digitalbudget). Das jeweilige Digitalbudget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar. Es wurde durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auf Basis fachlicher Parameter wie Schülerzahl, Schulart und der Finanzkraft (Raum mit besonderem Handlungsbedarf) für alle Sachaufwandsträger zentral berechnet und den Sachaufwandsträgern auf Antrag bewilligt.

Antragsberechtigt waren alle kommunalen Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie alle privaten Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen. In den Jahren 2018 bis 2020 stehen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro für das Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ zur Verfügung. Dabei entfallen entsprechend dem Anteil der bayerischen Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen – 87,04 Prozent laut amtlicher Schulstatistik 2017/2018 – auf die kommunalen Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen nach Abzug der haushaltsgesetzlichen Sperre Haushaltsmittel in Höhe von 117,5 Mio. Euro.

Die Antragsquote bei dem genannten Förderprogramm beträgt nahezu 100 Prozent. Dadurch konnten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Sachaufwandsträgern nahezu vollständig bewilligt werden. Bis zum letzten Zeitpunkt der Datenerhebung am 17.04.2019 konnten bereits 115,5 Mio. Euro den kommunalen Sachaufwandsträgern per Zuwendungsbescheid bewilligt werden. Aus fachlichen Gründen abgelehnte oder nur teilweise bewilligte Anträge kamen nicht vor.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte (bitte unterscheiden nach Geschlecht, Alter, Jahren der Beschäftigung als Lehrkraft und nach Lehrämtern) haben sich für das Sonderprogramm für die Verbeamtung bzw. Entfristung von langjährig beschäftigten Lehrkräften beworben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die mitgeteilten Daten wurden auf Basis von VIVA ermittelt und betreffen das Geschlecht der Bewerberin bzw. des Bewerbers und deren Alter.

Eine Aussage zu den bisherigen Beschäftigungszeiten und zu den Lehramtsbefähigungen der Bewerberinnen bzw. der Bewerber ist noch nicht möglich, da die hierfür notwendigen umfangreichen Prüfungen der Bewerberunterlagen derzeit noch andauern.

Die folgenden Daten beziehen sich auf den Stichtag 30.04.2019:

Die Bewerberzahlen für den Bereich Gymnasium:

Geschlecht	Anzahl
männlich	26
weiblich	100
Gesamtergebnis	126

Alter	Anzahl
zwischen 30 und 34 Jahren	36
zwischen 35 und 39 Jahren	50
zwischen 40 und 44 Jahren	10
zwischen 45 und 49 Jahren	9
zwischen 50 und 54 Jahren	10
zwischen 55 und 59 Jahren	8
zwischen 60 und 64 Jahren	3
Gesamtergebnis	126

Die Bewerberzahlen für den Bereich Realschule:

Geschlecht	Anzahl
männlich	51
weiblich	127
Gesamtergebnis	178

Alter	Anzahl
zwischen 30 und 34 Jahren	78
zwischen 35 und 39 Jahren	76
zwischen 40 und 44 Jahren	11
zwischen 45 und 49 Jahren	5
zwischen 50 und 54 Jahren	5
zwischen 55 und 59 Jahren	2
älter als 60 Jahre	1
Gesamtergebnis	178

Aktuell werden die eingegangenen Bewerbungen darauf geprüft, ob jeweils alle Anforderungskriterien der Ausschreibung erfüllt werden.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen Grundschulstandorten in Bayern zum Schuljahr 2019/2020 welche Modelle bzw. welches Modell einer jahrgangskombinierten Klasse gebildet werden und wie groß jeweils diese Klassen sein werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Um die Staatlichen Schulämter dabei zu unterstützen, die Klassenbildung mit Blick auf alle Grundschulen im Schulamtsbezirk und mit dem Ziel der gleichmäßigen und gerechten Versorgung aller Schulen des Landkreises vorzunehmen, wurde das Instrument der jahrgangskombinierten Klassen geschaffen. Diese sind in Art. 32 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gesetzlich grundgelegt. Somit können an Grundschulen Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. In den Klassenbildungsrichtlinien wird auch darauf hingewiesen, dass jahrgangskombinierte Klassen im Vergleich zu jahrgangstreuen Klassen eine gleichwertige Klassenform sind und daher keine Nachteile gegenüber jahrgangstreuen Klassen aufweisen. Die Errichtung jahrgangskombinierter Klassen ist grundsätzlich in den Kombinationsformen 1/2, 2/3 und 3/4 möglich. Die Entscheidung darüber, welche Kombinationsform im Einzelfall gewählt wird, liegt bei den für die Klassenbildung zuständigen Staatlichen Schulämtern.

Die Errichtung von Jahrgangskombinationen neben jahrgangstreuen Klassen ermöglicht es den Staatlichen Schulämtern dabei, landkreisweit sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich Klassenstärken im mittleren Frequenzbereich sicherzustellen.

Das pädagogische Konzept der jahrgangskombinierten Klassen hat sich bewährt. Diese stellen im Vergleich zu jahrgangstreuen Klassen eine gleichwertige Form der Unterrichtsorganisation dar, aus der Schülerinnen und Schüler in mehrfacher Hinsicht profitieren können.

Altersgemischtes Lernen im Grundschulbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern wertvolle Erfahrungen im Bereich des Mit- und Voneinander-Lernens und fördert in verstärktem Maße soziale Lernprozesse. Die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler in diesen Klassen verstärkt kooperativen Lernformen begegnen und im sozialen Bereich in hohem Maße ganzheitlich gefordert und gefördert werden, unterstützt deren Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die Fähigkeit zu selbstständigem, eigenverantwortlichem und teamorientiertem Handeln. Jahrgangskombinierte Klassen stellen demnach ein modernes pädagogisches Element einer zeitgemäßen Grundschulerziehung dar.

Im laufenden Schuljahr 2018/2019 werden in Bayern ca. 1.500 Klassen jahrgangskombiniert an staatlichen Grundschulen unterrichtet. Das anerkannte Profil „Flexible

Grundschule“ setzt aus wissenschaftlich-pädagogischen Gründen sogar ausschließlich auf jahrgangsgemischte Klassen.

In diesen Wochen konkretisieren sich die Planungen der Staatlichen Schulämter für das kommende Schuljahr. Der offizielle Stichtag der Klassenbildung ist jedoch jeweils der erste Schultag des neu beginnenden Schuljahres, da bis dahin weitere Schülerinnen und Schüler an einzelnen Standorten aufgenommen oder abgegeben werden können. Ein endgültiger Stand zur Zahl, zu Kombinationsformen und zu Klassengrößen jahrgangskombinierter Klassen in Bayern kann daher erst im neuen Schuljahr übermittelt werden.

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Da im Doppelhaushalt 2019/2020 unter Kap. 05 04 TG 65 Mittel für die Unterstützung von bis zu vier weiteren MINT-Netzwerken eingeplant sind, frage ich die Staatsregierung, welche Regionen sich beworben haben bzw. dafür ausgewählt wurden und wann die entsprechenden MINT-Netzwerke eingerichtet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zu Beginn der Initiative „MINT-Netz Bayern“ wurden nach der Ausschreibung insgesamt zwölf Bewerbungen eingereicht, die die Ausschreibungskriterien erfüllt haben. Acht dieser zwölf Bewerbungen konnten bereits im Doppelhaushalt 2017/2018 berücksichtigt werden; für die vier weiteren Bewerbungen (MINT-Regionen in Schwandorf, Miesbach, Regensburg und Neu-Ulm) wurden die nötigen Ressourcen nunmehr im Doppelhaushalt 2019/2020 zur Verfügung gestellt. Eine neue Ausschreibung hat somit nicht stattgefunden, so dass sich auch keine weiteren Regionen bewerben konnten.

Die Region Neu-Ulm hat inzwischen ihre Bewerbung zurückgezogen, da die Finanzierung des MINT-Managers bzw. der MINT-Managerin in den zwei Folgejahren nach der Fördermaßnahme nicht sichergestellt werden konnte. In den MINT-Regionen Schwandorf (zum 01.04.2019) und Miesbach (zum 01.06.2019) hat eine MINT-Managerin bereits ihre Arbeit aufgenommen, die Region Regensburg hat die Verabschiedung des Doppelhaushalts abgewartet und ist derzeit in der Findungsphase für einen MINT-Manager bzw. eine MINT-Managerin.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des im Doppelhaushalt 2019/2020 mit null Euro vorgesehenen Vorhabens 2. Bauabschnitt des Chemikums an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, das Neubauten für die Anorganische Chemie, die Physikalische und Theoretische Chemie, den Lehrstuhl für Biotechnik, die Fachdidaktiken Chemie und Biologie sowie gemeinsame Flächen (u. a. Seminarflächen) beinhalten soll, wie die weitere zeitliche Planung der Staatsregierung für das Neubau-Projekt aktuell aussieht (bitte jeweils den Zeitplan, den geplanten Kostenrahmen bzw. die geplante Kostenschätzung angeben sowie insbesondere den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Räumlichkeiten, die für das Chemie-Praktikum verschiedener Studiengänge benötigt werden), wie die Staatsregierung den Zustand des aktuell noch in Betrieb befindlichen alten Gebäudes für die anorganische Chemie insbesondere vor dem Hintergrund des Berichts der „Erlanger Nachrichten“ vom 31.01.2018 über einen Rohrbruch und Blausäurealarm beurteilt (bitte insbesondere Bezug nehmen auf die Sicherheitssituation des Gebäudes, die Qualität der Laborräume für den Studienbetrieb, den Stand und die Kosten der aktuell stattfindenden „Notfallsanierungen“ zum Erhalt der Betriebsfähigkeit sowie die aus Sicht der Staatsregierung noch vertretbare, weitere uneingeschränkte Nutzungsdauer des Gebäudes) und welche Alternativen sie erwägt, um die aktuell vom Bestandsgebäude der anorganischen Chemie zur Verfügung gestellten Funktionen für den Universitätsbetrieb auch weiter zu gewährleisten, falls dieses Gebäude nicht mehr genutzt werden kann und der 2. Bauabschnitt des Chemikums noch nicht nutzbar sein sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und VerkehrZur zeitlichen Planung für den 2. Bauabschnitt des Chemikums:

Für das Bauvorhaben und die dafür nötigen Erschließungsmaßnahmen sind im Doppelhaushalt 2019/2020 jeweils Planungstitel in der Anlage S/Epl. 15 ausgebracht. Damit ist die Grundvoraussetzung für den Planungsbeginn geschaffen. Im Doppelhaushalt 2019/2020 ist ein Anstieg der Mittel für große Baumaßnahmen bis zum Jahr 2020 um rund 170 Mio. Euro auf insgesamt 570 Mio. Euro veranschlagt. Damit besteht eine solide Grundlage für starke Investitionen in Wissenschafts- und Kunstbauten. Das Vorhaben des 2. Bauabschnitts für das Chemikum wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend der Leitentscheidung des Ministerrats vom 3. Juli 2018 zur Weiterentwicklung der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) auf dem Erlanger Südgelände mit höchster Priorität verfolgt und im üblichen Verfahren in Abstimmung mit dem Bau- und dem Finanzressort weiter vorangetrieben.

Für die Planungs- und Bauzeit prognostiziert die Bauverwaltung einen Zeitraum von sieben Jahren ab Planungsauftrag. Nach vorsichtiger Schätzung würde ein weiteres Jahr für den Einzug, die Inbetriebnahmen und notwendigen Einregulierungen eines solchen hochinstallierten Hochschulgebäudes hinzukommen. Ggf. sind – je nach Baufortschritt – für einen Übergangszeitraum vorübergehende Maßnahmen nach Ziff. 3 zu ergreifen. Die Gesamtbaukosten des Neubaus Chemikum, 2. Bauabschnitt, werden von der Bauverwaltung derzeit auf 215 Mio. Euro zuzüglich Baupreisindex bis Fertigstellung geschätzt.

Zum Zustand des aktuell noch in Betrieb befindlichen alten Gebäudes für die Anorganische Chemie:

Dem Alter des Bestandsgebäudes geschuldet, entspricht die Qualität der Laborräume in der Egerlandstraße 1 – 3 für den Studienbetrieb nicht mehr dem neuesten Stand. Dennoch konnte und kann eine erfolgreiche Ausbildung der Studierenden unter Beachtung der geltenden Sicherheitsstandards bislang gewährleistet werden.

Das Gebäude der Anorganischen Chemie aus dem Baujahr 1972 (12.434 m² Nutzfläche) wurde seit 2013 in verschiedenen Teilbaumaßnahmen saniert. Die Sanierungsarbeiten dienen jeweils der Behebung von Sicherheitsmängeln im Gebäude und der Aufrechterhaltung eines möglichst einwandfreien Betriebs. Die laufenden Arbeiten beinhalten Maßnahmen zum Brandschutz (Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege) sowie Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Beseitigung von Mängeln in der elektrotechnischen Anlage). Die Kosten der Baumaßnahmen belaufen sich für den derzeitigen Sanierungsabschnitt auf 14,4 Mio. Euro. Die Maßnahme befindet sich derzeit im geplanten Zeitrahmen. Die Schäden durch einen Wasserrohrbruch im Januar 2018 sind zwischenzeitlich behoben. Die Restnutzungsdauer des Gebäudes ist schwer zu benennen, da diese von vielen Faktoren abhängt. Eine Stilllegung oder andere Verwendung des Gebäudes kann erst nach Fertigstellung des Chemikums, 2. Bauabschnitt erfolgen.

Zur durchgehenden Gewährleistung des Universitätsbetriebs:

Ersatzflächen und Ausweichflächen stehen in dem für die Chemie nötigen nutzerspezifisch speziellen Ausbaustandard nicht zur Verfügung. Deshalb ist vorrangiges Ziel, mit der Realisierung der Maßnahme zeitnah zu beginnen. Gleich zu Beginn im baufachlichen Planungsprozess lässt sich dann fundiert ermitteln, mit welchen Realisierungsschritten und Zeiträumen zu rechnen ist. Um die durchgehende Fortführung des Studien- und Forschungsbetriebs in der Chemie sicherzustellen, wird in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden ein Konzept für den Übergang vom Bestandsgebäude in den 2. Bauabschnitt des Chemikums zu erarbeiten sein. Hierbei wäre durch eine Kombination aus baulichen und organisatorischen Maßnahmen sowie Flächenrochaden ein möglicher partieller Weiterbetrieb der Egerlandstr. 1 – 3 und dabei eine Aufrechterhaltung aller essentiellen Funktionen bis zum Umzug in den Neubau zu gewährleisten.

Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Heubisch**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen der Statusbericht Nr. 17 erstes Quartal 2019 des externen Controllings der Zukunftsinitiative Deutsches Museum München, gemäß der Beschlüsse vom 15.10.2014 (Drs. 17/3436 und 17/3442) noch nicht erschienen ist und wann mit dessen Erscheinung zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Quartalsbericht des externen Controllings der Zukunftsinitiative Deutsches Museum wurde nach Erstellung und Prüfung turnusmäßig vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28.05.2019 dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst übermittelt.

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum das Haus der Bayerischen Geschichte in Regensburg die vorgeschriebene Maßnahme, Kunst am Bau zu verwirklichen, nicht bereits umgesetzt hat, warum nicht früher auf Künstlerverbände zugegangen wurde und bis wann eine Fertigstellung der Fassade geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Baumaßnahme wurden Mittel für „Kunst am Bau“ genehmigt. Auf den Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Bayern (BBK) ist die Bauverwaltung bereits 2017 zugegangen und befindet sich mit diesem weiterhin im Gespräch. Der Kunst-am-Bau-Wettbewerb musste jedoch wegen des Brandereignisses im Juli 2017 zunächst zurückgestellt werden und ist derzeit in Vorbereitung. Ansatzpunkte für Kunst am Bau sind im Wesentlichen auf dem Museumsvorfeld und in der Bavariathek gegeben und werden geprüft. Es ist nicht unüblich, dass Kunst am Bau erst nach Abschluss der Baumaßnahme realisiert wird. Die Fassade des Museums ist bis auf geringfügige Restarbeiten fertiggestellt.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, bei welchem Bundesland nach ihrer aktuellen Einschätzung aufgrund der Kooperation der Technischen Universität München und der Dieter Schwarz Stiftung die Rechtsaufsicht für die von der Stiftung finanzierten Lehrstühle in Heilbronn liegt, welche hoheitlichen Aufgaben wie Berufungen, die Setzung von Prüfungs- und Studienordnungen und das Verleihen von Abschlüssen übernommen werden (bitte die jeweiligen Stellen mit angeben) und wie die Staatsregierung dazu steht, dass nach zwei Rechtsgutachten der Staatsrechtler Christoph Degenhard und Ulrich Vosgerau staatliche Hochschulen scheinbar nicht ohne Weiteres Außenstellen in anderen Bundesländern eröffnen könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die von der Dieter Schwarz Stiftung (DSS) finanzierten Stiftungsprofessuren sind Professuren der Technischen Universität München (TUM). Ihre Besetzung erfolgt in einem regulären Berufungsverfahren nach Art. 18 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) durch die TUM. Sämtliche hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Lehr- und Forschungscampus Heilbronn – wie etwa die beispielhaft genannte Verleihung akademischer Grade (Art. 66 BayHSchG) oder der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen (Art. 58 BayHSchG) – erfolgen durch die TUM nach den Vorschriften des bayerischen Hochschulrechts und sind der TUM als Universität des Freistaates Bayern zuzurechnen. Baden-württembergisches Landesrecht steht der Anwendbarkeit bayerischen Hochschulrechts ausdrücklich nicht entgegen (vgl. § 72 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – LHG BW). Die Rechtsaufsicht (Art. 74 BayHSchG) übt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) aus.

Von der Existenz der genannten Rechtsgutachten hat das StMWK bislang nur aus der Presse erfahren. Das StMWK geht davon aus, dass der Gründung des TUM Campus Heilbronn weder bayerisches noch baden-württembergisches Hochschulrecht entgegensteht.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem das den Studierendenschaften zur Verfügung stehende Geld pro Studentin bzw. Student kontinuierlich sinkt, frage ich die Staatsregierung, welche Zuwendungen erhielten die Studierendenschaften in Bayern in den vergangenen fünf Jahren (nach Jahren und Universitäten aufgeschlüsselt), wie entwickelte sich die Zuschussrate pro Kopf in den letzten fünf Jahren und welche Zuwendungen an die Studierendenschaften sind im aktuellen Doppelhaushalt eingeplant (bitte unter Angabe der Gesamtsumme und der Summe pro Kopf)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In den beiliegenden fünf Tabellen* werden die Zuschüsse an die Studierendenvertretungen der einzelnen staatlichen Hochschulen in Bayern in den Jahren 2014 bis einschließlich 2018 ausgewiesen. Der Zuweisungsbetrag setzt sich zusammen aus jährlichen Sockelbeträgen von 1.000 Euro je Hochschule und 150 Euro je Fakultät (außer Kunsthochschulen) sowie aus einem Kopfbetrag der restlichen zur Verfügung stehenden Mittel je nach Studierendenzahl. Der sich danach berechnende Gesamtbetrag wird auf volle 10 Euro gerundet.

Den Tabellen* kann ebenfalls die Entwicklung des Kopfbetrags in den Jahren 2014 bis einschließlich 2018 entnommen werden (Spalte „pro Kopf rund ... Euro“).

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind jeweils Zuschüsse in Höhe von rund 450 Tsd. Euro zur Auszahlung vorgesehen. Bei einer Studierendenzahl von 392.297 (Wintersemester 2019/2020) ergibt sich abzüglich der Sockelbeträge ein Betrag von 0,99 Euro pro Kopf.

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass die Ausgabeansätze gemäß einem entsprechenden Haushaltsvermerk bei Kap. 15 06 TG 77 durch die übertragenen Reste und die Einnahmen der jeweiligen Studierendenvertretungen erhöht werden. Die Reste – resultierend aus den Mehreinnahmen – bewegten sich in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen insgesamt rund 547 Tsd. Euro und 680 Tsd. Euro. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Studierendenvertretungen ungeachtet des gesunkenen Kopfbetrags auskömmlich finanziert sind.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen eine Umschichtung der Mittel von der Baudenkmalpflege (Kap. 15 74, Tit. 893 75) zur Bodendenkmalpflege sowie für zusätzliche Stellen am Landesamt für Denkmalpflege im Doppelhaushalt 2019/2020 gewünscht haben, wie von diesen Kommunen dieser Wunsch kommuniziert wurde und mit welcher Begründung sich die Staatsregierung diesem Wunsch angeschlossen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die angesprochene Mittelumschichtung betrifft im Jahr 2019 270,9 Tsd. Euro, im Jahr die von Kap. 15 74 Tit. 893 75 (Baudenkmalpflege) nach Kap. 15 74 Tit. 893 74 (Bodendenkmalpflege), und weitere 392,6 Tsd. Euro, die von Kap. 15 74 Tit. 893 75 zur Gegenfinanzierung von Stellen und Stellenhebungen beim Landesamt für Denkmalpflege umgesetzt werden. Hintergrund hierfür sind nicht einzeln kommunizierte Wünsche bayerischer Kommunen. Vielmehr wurde vonseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) im Zusammenhang mit Anfragen zur Haushaltsentwicklung bei der Denkmalpflege darauf hingewiesen, dass ein Grund für diese Mittelumschichtung der von den Kommunen mehrfach angezeigte erhöhte Bedarf in der Bodendenkmalpflege war. Die mit archäologischen Grabungen einhergehenden Kosten für die Bergung von Bodendenkmälern sowie deren Dokumentation werden seit Jahren intensiv diskutiert und führen zu Forderungen nach einer verringerten Kostenbelastung für die davon betroffenen kommunalen und privaten Grundstückseigentümer, die sich beispielsweise an das StMWK äußern. Die Umsetzung von Mitteln zur Gegenfinanzierung von Stellen und Stellenhebungen war erforderlich, um auf die gestiegenen Fallzahlen beim Landesamt für Denkmalpflege reagieren zu können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)

Da die Prüfungsaufgaben für die Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses für die zweite und dritte Qualifikationsebene zwar gegen Vergütung in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) bzw. mit Lehrkräften des ISB erstellt werden, die Prüfungsaufgaben und Lösungen der Vorjahre aber dennoch nicht kostenlos den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden, sondern nur in Form von Büchern auf dem Markt gekauft werden können, frage ich die Staatsregierung, bei wem liegen die Rechte für die Prüfungsfragen und Lösungen, die gegen Vergütung erstellt wurden, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Prüfungsaufgaben und Lösungen der Vorjahre künftig kostenlos zur Verfügung zu stellen, und welche rechtlichen und organisatorischen Regelungen bestehen dafür bereits bzw. müssten ggf. noch geschaffen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben des Landespersonalausschusses (LPA) leistet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) Amtshilfe. Die Unterstützung des ISB besteht dabei in erster Linie in der Vorauswahl geeigneter Aufgabenersteller (Lehrkräfte) und der Koordination der Aufgabenerstellung vor Einreichung der jeweiligen Prüfungsaufgaben beim LPA.

Die Prüfungsaufgaben sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt beim Ersteller der Prüfungsaufgaben, der gemäß § 15 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Verwertungsrecht an seinem Werk innehat. Die beauftragten Lehrkräfte erbringen ihre Leistungen im Rahmen der Aufgabenerstellung für die Auswahlprüfungen des LPA nicht in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus ihrem Dienstverhältnis. Das dem Freistaat Bayern eingeräumte Nutzungsrecht besteht – aus Gründen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln – ausschließlich im Umfang des mit der Einräumung verfolgten Zwecks: zur Durchführung der Auswahlprüfung. Eine darüber hinausgehende Nutzung und Verbreitung wäre derzeit urheberrechtswidrig und daher strafbewehrt (§106 UrhG).

Für eine kostenlose Verbreitung der Prüfungsaufgaben wäre die Einräumung weitergehender Nutzungsrechte erforderlich, die nicht nur mit den Urhebern der Prüfungsaufgaben, sondern – darüber hinausgehend – jeweils auch mit den Urhebern der in den Prüfungsaufgaben verwendeten Materialien (Texte, Grafiken, Bilder, Karikaturen usw.) abzustimmen und diesen zu vergüten wäre.

Unabhängig von der Frage der Nutzungsrechte erscheint eine kostenlose Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben jedoch nicht nur im Hinblick auf die dadurch entstehenden zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwände, sondern auch wegen des originären Zwecks der Auswahlprüfungen nicht als geboten.

Gegenstand der Auswahlprüfungen ist es, eine vertiefte Allgemeinbildung, logisches und strukturelles Denkvermögen, Sprachfertigkeit in der deutschen Sprache sowie Konzentrationsfähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen nachzuweisen (vgl. §§ 17, 19 Auswahlverfahrensordnung – AVfV). Gefragt ist vor allem, was die Bewerber und Bewerberinnen an sich „mitbringen“. Die in der Auswahlverfahrensordnung bereits enthaltenen Angaben zum Prüfungsinhalt werden diesbezüglich als hinreichend erachtet.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschränken sich die organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen des LPA jeweils auf den für die erfolgreiche Durchführung der Auswahlprüfungen gebotenen Umfang im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Da der Landkreistag seit Jahren schon eine Anhebung der Kommunalanteile an den Steuerverbänden fordert und in der Zeitschrift „Landkreistag Kompakt“ (Ausgabe 4/20281) auf Seite 40 zu lesen war, dass der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, bei einem Treffen mit Landrätinnen und Landräten im Haus der bayerischen Landkreise am 13.11.2018 eine Anhebung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 12,75 Prozent auf 13 Prozent in Aussicht gestellt hat, frage ich die Staatsregierung, warum die dem Landkreistag in Aussicht gestellte Erhöhung von 12,75 Prozent auf 13 Prozent nicht umgesetzt wurde und ob eine Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund bei den nächsten Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden vonseiten der Staatsregierung geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Landtag hat den Doppelhaushalt 2019/2020 und das Finanzausgleichsänderungsgesetz (FAG) 2019 am 16.05.2019 beschlossen. Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2019 wurde im Vorfeld der Beschlussfassung der Staatsregierung über den Gesetzentwurf mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen abgewogen. Die Untersuchung der finanziellen Ausgangslage, die in der Gesetzesbegründung (Drs. 18/345) ausführlich dargestellt ist, ergab für den Staat und vor allem für die Kommunen ein positives Gesamtbild. Auch der Ausblick auf das Jahr 2019 lässt keine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt erwarten. Es besteht daher kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Gleichwohl wurden im kommunalen Finanzausgleich 2019 Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgenommen, sodass der kommunale Finanzausgleich 2019 gegenüber dem Vorjahr um 439,7 Mio. Euro (4,6 Prozent) auf 9.973,6 Mio. Euro ansteigt und ein neues Rekordniveau erreicht. Hinsichtlich der Gesamtausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2019 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der aktuelle Anteil von Frauen und Männern in Führungspositionen in den Unternehmen des privaten Rechts sowie den Unternehmen in sonstiger Rechtsform, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, wie hat sich dieser Anteil in den vergangenen fünf Jahren entwickelt und welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um für einen ausgeglichenen Anteil zwischen den Geschlechtern in Führungspositionen bei diesen Arbeitgebern zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei der Besetzung von Geschäftsführungs- bzw. Vorstandspositionen bei den im Beteiligungsbericht des Freistaates Bayern aufgeführten Unternehmen stellt sich die Verteilung auf Frauen und Männer zum jeweiligen Stichtag wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Frauenquote
31.12.2014	16	91	14,95%
31.12.2015	14	93	13,08%
31.12.2016	15	94	13,76%
31.12.2017	16	96	14,29%
31.12.2018	20	96	17,24%
01.06.2019	21	88	19,27%

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel der Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- bzw. Vorstandspositionen mit Nachdruck. Leitgedanke ist dabei das Bayerische Gleichstellungsgesetz.

Bei Neubesetzungen legt die Staatsregierung ein ganz besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung von Frauen. So konnte beispielsweise für die frei gewordene der beiden Geschäftsführungspositionen bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH eine Frau gewonnen werden. In dieser ganz besonders männlich dominierten Branche ein großer Erfolg. Als weiteres Beispiel kann die Bayerische Gesellschaft für Internationale Wirtschaftsbeziehungen mbH Bayern International genannt werden, bei der die frei gewordene Geschäftsführungsposition ebenfalls mit einer Frau besetzt werden konnte.

Die Staatsregierung ist sich der Thematik bewusst und wird deshalb weiterhin besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung von Frauen bei Neubesetzungen legen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)

Da die Staatsregierung dem Landkreis Hof für das Projekt „Höllentalbrücken“ Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro in Aussicht gestellt hatte, frage ich sie, in welcher Höhe sind dafür bereits Mittel im Staatshaushalt eingestellt, in welcher zeitlichen Abfolge sollen diese Mittel an den Landkreis Hof fließen und sieht die Staatsregierung darüber hinaus die Möglichkeit, bei Kostensteigerungen des Projekts die staatlichen Mittel für den Landkreis zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung ist das angesprochene Projekt bereits seit längerem bekannt. Die Prüfung einer etwaigen Förderfähigkeit nach den Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) obliegt der in diesem Fall für den Fördervollzug zuständigen Regierung von Oberfranken. Dort ist bislang noch kein diesbezüglicher Förderantrag eingegangen. Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Im Doppelhaushalt 2019/2020 steht für die RÖFE insgesamt ein jährlicher Nettoansatz in Höhe von je 8,2 Mio. Euro an Ausgabemitteln zur Verfügung. Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von je 18,1 Mio. Euro in 2019 und 2020, mit denen Vorhaben bewilligt werden können, die ganz oder teilweise erst in künftigen Haushaltsjahren zu Ausgaben führen.

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund eines Berichts vom 04.02.2019 auf der Homepage des Bayerischen Rundfunks, wonach der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, angekündigt habe, fünf Arbeitsgruppen einzurichten, die bis Ende Mai 2019 Ergebnisse liefern sollen, welche Ergebnisse bereits vorliegen, bis wann diese veröffentlicht werden und welche weiteren Implikationen mit den Ergebnissen der jeweiligen Arbeitsgruppe verbunden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ziel der Staatsregierung ist, die Transformation der Automobilindustrie in Bayern zu befördern und als wichtige Schlüsselbranche zu unterstützen. Im Fokus stehen sichere Arbeitsplätze und künftige Wertschöpfung in Bayern. Besonders Bayerns Zulieferunternehmen benötigen Investitions- und Planungshilfen mit Blick auf ökonomische wie ökologische Herausforderungen im globalen Markt.

Nach der Auftaktveranstaltung des „Zukunftsforums Automobil“ am 04.02.2019 wurden unmittelbar fünf Arbeitsgruppen eingerichtet, die inzwischen unter reger Beteiligung der betroffenen Akteure mehrfach tagten:

- Arbeitsgruppe 1 „Förderung alternativer Antriebstechnologien“,
- Arbeitsgruppe 2 „Digitalisierung in der Fahrzeugindustrie“,
- Arbeitsgruppe 3 „Transformationsprozess Automobilwirtschaft“,
- Arbeitsgruppe 4 „Mobilitätsplattformen“,
- Arbeitsgruppe 5 „Qualifizierung für den Strukturwandel und Arbeitsrecht 4.0“.

Die Federführung haben in den Arbeitsgruppen 1 bis 3 das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Arbeitsgruppe 4 das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und für Arbeitsgruppe 5 das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Aktuell werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen für die Behandlung im Ministerrat aufbereitet, der dann über ein Maßnahmenpaket entscheiden wird. Dieses kann konkrete Unterstützung und langfristige Initiativen sowie Forderungen an den Bundesgesetzgeber und Brüssel umfassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem nach Aussagen der Staatsregierung eine Anpassung und Erweiterung des Wasserschutzgebiets Thalham-Reisach-Gotzing notwendig ist (siehe Antworten auf die Anfragen zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn vom 04.02.2019 in Drs. 18/287 und 11.02.2019 in Drs. 18/353), nach diesen Ausführungen Alternativen für die Wasserversorgung der Landeshauptstadt München nicht darstellbar sind und die Umsetzung bereits seit Jahren erfolgt sein sollte (siehe z. B. Schreiben des damaligen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Marcel Huber, im Juli 2012 an den damaligen Landrat Jakob Kreidl), frage ich die Staatsregierung erstens, warum das Schutzgebietsverfahren immer noch nicht abgeschlossen ist, zweitens welche konkreten Schritte von Staatsregierung, Landratsamt Miesbach und allen anderen zuständigen bayerischen Behörden seit 01.01.2019 diesbezüglich durchgeführt wurden (bitte mit Auflistung aller Schritte, wie z. B. Schreiben, Anordnungen, Maßnahmen etc. mit Ausführendem, Datum und Inhalt) und schließlich drittens, bis wann genau das Schutzgebietsverfahren endlich abgeschlossen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Schriftsatz vom 18.10.2018 wurde seitens des anwaltlichen Vertreters einiger Betroffener beim Landtag eine Petition eingereicht, mit dem vorrangigen Ziel, die am Verfahren beteiligten Mitarbeiter des Landratsamts Miesbach einschließlich des Herrn Landrats selbst wegen Besorgnis der Befangenheit vom weiteren Verfahren auszuschließen und das Verfahren einstweilen zu stoppen. Der weitere Fortgang des Verfahrens wurde deshalb bis zur Klärung ausgesetzt.

Am 24.01.2019 hat der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz im Landtag mehrheitlich Würdigung nach § 80 Nr. 3 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) beschlossen. Eine Überweisung an die Staatsregierung nach § 80 Nr. 3 BayLTGeschO zur Würdigung erfolgt, wenn das Anliegen seitens des Ausschusses grundsätzlich als berechtigt erscheint, die Fragen der Verwirklichung jedoch noch nicht abschließend geklärt sind.

Die Staatsregierung wurde damit aufgefordert, alle sachlichen und rechtlichen Aspekte der Petition nochmals daraufhin zu überprüfen, ob dem Anliegen nicht doch Rechnung getragen werden kann.

Mit Schriftsatz vom 05.02.2019, 25.03.2019 und 03.05.2019 erfolgte seitens des Rechtsanwalts der Petenten ein weiterer ergänzender Sachvortrag in dieser Angelegenheit. Am 25.02.2019 hat ein Gespräch zwischen Vertretern des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und einigen Petenten sowie deren Rechtsbeiständen stattgefunden mit dem Ziel, den schriftlichen Sachvortrag nochmals zu beleuchten und eine weitere Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen.

Am 27.02.2019 fand zudem ein Gespräch zwischen Vertretern des StMUV und den betroffenen Mitarbeitern des Landratsamts Miesbach sowie Herrn Landrat Rzehak und Vertretern der Regierung von Oberbayern in dieser Angelegenheit statt, um ebenfalls die Möglichkeit für ergänzenden Sachvortrag zu eröffnen. Zu dem neuerlichen Schriftsatz des Rechtsanwalts der Petenten vom 03.05.2019 wurde das Landratsamt Miesbach um Stellungnahme gebeten. Diese liegt seit dem 23.05.2019 vor, so dass entsprechend des Würdigungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.01.2019 der Bericht an den Landtag nun zeitnah fertiggestellt werden kann.

Nach Auffassung der Staatsregierung hat die ordnungsgemäße Durchführung des Festsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes Thalham-Reisach-Gotzing zum Schutz der Wasserversorgung der Landeshauptstadt München durch das zuständige Landratsamt Miesbach oberste Priorität. Aufgrund des Charakters des förmlichen Verwaltungsverfahrens mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Abschluss des Verfahrens nicht prognostizierbar.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) wurden in Unterfranken in den letzten fünf Jahren durchgeführt (bitte nach Jahr aufgelistet), in wie vielen Fällen wurde das Projekt aufgrund der UVP durch die zuständige Behörde nicht zugelassen (bitte Projekttitel und -standort nennen) und welche Gründe waren dafür jeweils ausschlaggebend?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zum Verständnis der Rolle von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und Fachrecht ist Folgendes vorzuschicken:

Gemäß § 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Ob ein Projekt zugelassen werden kann oder nicht, richtet sich nach den Anforderungen, die das einschlägige Fachrecht an die Zulassungsfähigkeit stellt. Auch die Anforderungen, die an das Projekt und seine Umweltauswirkungen zugunsten der Schutzgüter i. S. d. § 2 Absatz 1 UVPG zu stellen sind, richtet sich ausschließlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen.

Ob die fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist in dem der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden verwaltungsbehördlichen Verfahren stets umfassend zu ermitteln und zu prüfen. Die Gründe für fachrechtliche Ablehnungen im Einzelnen liegen den Staatsministerien nicht vor.

Zuständig für Zulassungsverfahren in Bayern, in denen die UVP integriert ist, sind insbesondere die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörden. Eine zentrale Erfassung der Zahlen zu UVP in den Staatsministerien erfolgt nicht. Vielmehr werden umweltrechtliche sowie energiewirtschaftliche, bergbau-, bau-, straßenbau-, flurbereinigungs- und walddrechtliche Zulassungsverfahren mit UVP von den entsprechenden Vollzugsbehörden in den Ressortzuständigkeiten der Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) durchgeführt.

Bezüglich der Anzahl an Umweltverträglichkeitsprüfungen liegen nach Rückmeldungen der Vollzugsbehörden aufgrund früherer Recherchen teilweise unvollständige Zahlen konkret für den abgefragten Zeitraum und für den Regierungsbezirk Unterfranken aus dem Zuständigkeitsbereich des StMUV, StMWi, StMB und StMELF vor:

2014: 3 UVP,

2015: 1 UVP,

2016: 4 UVP,

2017: 2 UVP,

2018: 5 UVP.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie die Zahl der durch Vogelschlag an Glaswänden jährlich verunglückten Vögel in Bayern, welche verpflichtenden Vorgaben gibt es, um bei staatlichen Bauten Vogelschlag zu vermeiden und wie will die Staatsregierung den am Runden Tisch Artenvielfalt gemachten Vorschlag umsetzen, bei bau- und genehmigungspflichtigen Vorhaben verbindliche Maßnahmen gegen Vogelschlag einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine belastbare Schätzung der Zahl der durch Vogelschlag in Bayern zu Tode kommenden Vögel liegt nicht vor. Zu Schätzungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz 53/54, 2017.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzrecht) gilt auch hinsichtlich Vogelschlag an Glaswänden. Derzeit laufen intensive Abstimmungen auf Bundesebene, die ein einheitliches Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Gefährdung von Vögeln durch Kollisionen an Glasfassaden zum Ziel haben um festlegen zu können, ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Glaswände auszugehen ist. Die LAG VSW hat hierzu einen Vorschlag erarbeitet, der aktuell Grundlage der Diskussionen ist.

Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen sind nur genehmigungsfähig, wenn sie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten; dazu zählt auch das artenschutzrechtliche Tötungsverbot.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 jährlich finanzielle Mittel für den Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Klimaschutzprogramm Bayern 2050 nach den Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ (KommKlimaFöR) zur Verfügung, aus welchen Haushaltstiteln stammen die Mittel jeweils im Einzelnen und ab wann können Förderanträge gestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung nimmt den Klimaschutz sehr ernst und hat ein ambitioniertes Klimaziel: Die Treibhausgasemissionen sollen in Bayern bis 2050 auf unter 2 Tonnen je Einwohner und Jahr reduziert werden. Dazu hat die Staatsregierung im Klimaschutzprogramm 2050 ein umfassendes Maßnahmenpaket aufgelegt. In den Haushaltsjahren 2019/2020 stehen für das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 rund 231 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ (KommKlimaFöR) sind in Vorbereitung. Sie werden abschließend mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Obersten Rechnungshof abgestimmt und dann ehestmöglich veröffentlicht werden. Nach der Veröffentlichung können erste Förderanträge gestellt werden.

Die Förderung wird aus den Ansätzen Kap. 12 04 Tit. 633 75 sowie Kap. 12 04. Tit. 686 75 finanziert werden.

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Vor dem Hintergrund neuerer Forschungen zu Toxinen in Abwasserkanälen und in der Umwelt (siehe: https://www.deutschlandfunk.de/umweltrisiko-rattengift-toxine-aus-dem-abwasserkanal.-676.de.html?dram:article_id=449956) frage ich die Staatsregierung, wie hoch der Gebrauch von Rodentiziden in den Abwassersystemen des Freistaates in den letzten fünf Jahren war, ob es möglich ist, dass diese Giftköder bei Starkniederschlägen in die bayerischen Kläranlagen gelangen können und welche Auswirkungen durch den Eintrag von Rodentiziden auf die Umwelt bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Frage, wie hoch der Gebrauch von Rodentiziden in den Abwasserkanälen des Freistaates in den letzten fünf Jahren war, liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine Daten vor.

Zur Frage, ob es möglich ist, dass diese Giftköder bei Starkregenniederschlägen in die bayerischen Kläranlagen gelangen können, ist auszuführen, dass die Anwendung nur noch sachkundigen Personen mit Sachkundenachweis erlaubt ist und nach Gebrauchsanleitung die Köder so zu platzieren sind, dass die Köder auch bei Starkregen nicht mit dem Abwasser in Berührung kommen. Bei unsachgemäßer Anwendung oder extremen Starkregenereignissen kann ein Eintrag der Stoffe in das Abwasser nicht ausgeschlossen werden. Die Stoffe werden in den Kläranlagen nicht gänzlich abgebaut.

Zur Frage, welche Auswirkungen durch den Eintrag von Rodentiziden auf die Umwelt bekannt sind, gibt es bisher nur wenige Forschungsergebnisse. Die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz erklärte in dem Beitrag des Deutschlandfunks vom 28.05.2019, dass die Risiken für Fische und andere Organismen noch unklar seien und weitere Forschung nötig sei.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kälber wurden in der Zeit von 2007 bis 2017 in Bayern geboren (bitte jeweils pro Jahr aufschlüsseln), wie viele tote Kälber im Alter bis zu drei Monaten und Jungvieh/Fresser im Alter zwischen drei und zwölf Monaten (bitte nach diesen beiden Alterskategorien aufschlüsseln) wurden im gleichen Zeitraum als Falltiere im Rahmen der Beseitigungspflicht in Tierkörperbeseitigungsanlagen verbracht (bitte jeweils pro Jahr aufschlüsseln) und welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um die Sterblichkeitsrate von jungen Nutztieren zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kälbergeburtsraten in Bayern waren laut Meldungen an die HIT-Datenbank folgende: 1.373.876 Kälber im Jahr 2007, 1.379.021 Kälber im Jahr 2008, 1.363.439 Kälber im Jahr 2009, 1.356.669 Kälber im Jahr 2010, 1.340.788 Kälber im Jahr 2011, 1.342.036 Kälber im Jahr 2012, 1.327.673 Kälber im Jahr 2013, 1.324.121 Kälber im Jahr 2014, 1.314.854 Kälber im 2015, 1.312.739 Kälber im Jahr 2016 und 1.273.490 Kälber im Jahr 2017.

Zu der Anzahl der beseitigten Tiere (Kälber und Jungvieh/Fresser) im Rahmen der Beseitigungspflicht (Falltiere) in den bayerischen Tierkörperbeseitigungsanlagen in der Zeit von 2007 bis 2016 wird auf die Tabelle 8 in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Claudia Stamm betreffend „Berglandwirtschaft und extensive Weidewirtschaft in Bayern“ (Drs. 17/21128) verwiesen. Für das Jahr 2017 teilte die Bayerische Tierseuchenkasse mit, dass 147.939 Kälber (bis drei Monate) und 18.467 Jungvieh/Fresser (über 3 bis 12 Monate) in bayerischen Tierkörperbeseitigungsanlagen im Rahmen der Beseitigungspflicht verbracht wurden.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit, dass die Staatsregierung den Nutztierhaltern zur Reduzierung der Sterblichkeitsrate von jungen Nutztieren verschiedene Maßnahmen anbietet:

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit,
- Beratung zur Verbesserung des Tierwohls, der Haltungsbedingungen in der Jungtieraufzucht und der Zucht auf leichte Geburten und vitale Nachkommen.

Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wurden in den letzten zehn Jahren Wiesenbrüterkartierungen bzw. -monitorings in Oberbayern durchgeführt und falls ja, von wem und wie lauten die Ergebnisse (bitte für jede Vogelart getrennt nach Jahren mit jeweiligem Ort des Vorkommens aufzählen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 1980 führt das Landesamt für Umwelt (LfU) alle sechs bis acht Jahre eine landesweite Wiesenbrüterkartierung durch. Die nächste ist für 2020 geplant.

Weitere Kartierungen zu Wiesenbrütern wurden in den letzten zehn Jahren im Auftrag des LfU, der Regierung von Oberbayern und verschiedenen Landratsämtern in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der 6. landesweiten Wiesenbrüterkartierung in Bayern 2014/2015 hat das LfU unter dem Link https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprojekte_voegel/wiesenbrueeter/kartierung/index.htm veröffentlicht. Eine weitergehende Recherche und Zusammenstellung aller darüber hinaus vorliegenden Ergebnisse zu Wiesenbrüterkartierungen in Oberbayern ist in der kurzen Fristsetzung einer Anfrage zum Plenum leider nicht möglich.

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele illegale Mountainbikestrecken durch bayerische Wälder, Naturschutz- und FFH-Gebiete (FFH = Fauna-Flora-Habitat) ihr bekannt sind (bitte Auflistung nach Regierungsbezirk), wie sich die Nutzung dieser illegalen Routen auf das Leben und vor allem das Brutverhalten seltener und bedrohter Vögel, Insekten und Amphibien auswirkt und was die Staatsregierung zur Verringerung des Störungspotenzials dieser ruhebedürftigen Arten plant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung liegen keine umfassenden Informationen darüber vor, wie viele illegale Mountainbikestrecken durch bayerische Wälder, Naturschutz- und FFH-Gebiete führen.

Mountainbiken kann vor allem in naturschutzfachlich besonders sensiblen Gebieten (z. B. Alpenraum) allgemein aber insbesondere abseits geeigneter Wege erhebliches Störungspotenzial aufweisen. Um bei der Ausübung Konflikte mit dem Naturschutz, etwa durch Beunruhigung von störungsempfindlichen Vogelarten, zu vermeiden, gilt es, gewisse Regeln zu beachten und Rahmenbedingungen einzuhalten (z. B. tageszeitliche oder jahreszeitliche Regelungen). Ein vielversprechender Ansatz sind Maßnahmen zur Lenkung des Radverkehrs.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) fördert daher beispielsweise den Deutschen Alpenverein (DAV) bei der Umsetzung des Projekts „Bergsport Mountainbike – Nachhaltig in die Zukunft“, in dem konkrete, modellhafte Lösungen für naturverträgliches Mountainbiken in zwei Landkreisen (Oberallgäu und Bad Tölz-Wolfratshausen) im Alpenraum erarbeitet und realisiert werden.

Mit den am 01.10.2018 in Kraft getretenen „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ unterstützt das StMUV unter anderem die Konzeption und Realisierung von naturverträglichen Naturerlebn isrouten. Konkrete Fördermöglichkeiten für Kommunen bestehen damit u. a. für naturnah gestaltete Routen und Trails für Mountainbiker einschließlich Maßnahmen der Nutzersensibilisierung und die Erarbeitung entgeltfrei zugänglicher (multi-)medialer Informationsangebote (z. B. Broschüren, online zur Verfügung stehendes Kartenmaterial, GPS-Daten zu diesen Routen). Fördervoraussetzung ist u. a., dass ein naturtouristisches Gesamtkonzept vorliegt.

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Aufgrund des Auftretens der Blauzungenkrankheit in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Bayern betreffenden Restriktionsgebiete und der Neuregelungen bezüglich des Verbringens von Rindern und Kälbern außerhalb der Gebiete, frage ich die Staatsregierung, ob für die betreffenden Gebiete ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, ob sie eine zentrale Anlaufstelle zur Information (z. B. Telefon-Hotline, Website o. Ä.) für bayerische Betriebe eingerichtet hat und ob die betroffenen Betriebe seitens der Staatsregierung ausreichend über den Sachverhalt informiert worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die wirksamste und nachhaltigste Maßnahme gegen die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit (BT) ist die Impfung. Im Kampf gegen die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit stellt der Freistaat Bayern kurzfristig mehrere zehntausend Impfstoffdosen (BTV-8-Impfstoff) kostenfrei zur Verfügung. Betroffene Tierhalter in der bayerischen Restriktionszone können sich seit 17.05.2019 für die Durchführung einer solchen Impfung direkt an ihre Hoftierärzte oder an den Tiergesundheitsdienst Bayern e. V. (TGD) wenden. Weitere rund 1 Million Impfstoffdosen sind bei verschiedenen Herstellern für eine Abnahme durch bayerische Tierärzte reserviert, und können von den Tierärzten ab Juni 2019 bezogen werden.

Eine zentrale Informationsseite für die betroffenen Berufs- und Wirtschaftsverbände ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verfügbar: https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/blauzunge/index.htm.

Seit dem ersten Auftreten der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg im Dezember 2018 werden die Berufs- und Wirtschaftsverbände fortlaufend über die aktuelle Entwicklung, die ergriffenen Maßnahmen sowie die innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Verbringungsregelungen informiert. Des Weiteren wurden zwei Besprechungen des BT-Koordinierungskreises im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz am 24.01.2019 und 07.05.2019 durchgeführt.

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem gerade im Zusammenhang mit den Umweltbelastungen (Grundwasser, Fließwasser, Bodenbelastung) durch perfluorierte Alkylsubstanzen in den vergangenen Monaten das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Fürsorge erheblich erschüttert wurde und die Menschen extrem verunsichert und sensibilisiert sind, frage ich die Staatsregierung, warum vor dem Verzehr von Fischen und Wasservögeln aus dem Bereich der Alz rund um den Chemiapark Gendorf im Landkreis Altötting erst am 28.05.2019 durch das Landratsamt offiziell gewarnt wurde, obwohl ein Monitoring des Landesamts für Umwelt bereits 2012 und wiederholt 2016 erheblich erhöhte Werte einer Belastung mit perfluorierten Alkylsubstanzen nachgewiesen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landratsamt Altötting hat primär aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes davon abgeraten, Fische aus der Alz bzw. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs, die in der Nähe der Alz gewonnen wurden, häufig zu verzehren.

Hintergrund der Pressemitteilung des Landratsamts Altötting vom 28.05.2019 sind aktuelle Gutachten des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu langkettigen perfluorierten Verbindungen (PFNA, PFDA, PFUnA und PFDDA) in Fischproben aus der Alz und einer Wildente aus der Nähe der Alz.

Das LGL hat 13 Fische untersucht; darunter fanden sich Barbe, Nase, Barsch und Regenbogenforelle. Folgende Mittelwerte wurden festgestellt: PFNA = 0,59 µg/kg, PFDA = 2,86 µg/kg, PFUnA = 20,48 µg/kg, PFDDA = 10,775 µg/kg, PFOS = 1,09 µg/kg. Die Gehalte im Fleisch der Wildente lagen bei 1,7 µg/kg PFNA, 1,4 µg/kg PFDA, 9,8 µg/kg PFUnA und 1,00 µg/kg KDONA. Alle übrigen Substanzen waren unterhalb der Nachweisgrenze.

Das LGL orientiert sich bei der Bewertung der bei Fischen aus der Alz gemessenen PFOA- und PFOS-Gehalte an den neuen Beurteilungswerten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und kommt zu dem Schluss, dass die gemessenen Gehalte dieser beiden Stoffe nach derzeitigem Kenntnisstand lebensmittelrechtlich nicht als gesundheitsschädlich anzusehen sind.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tiere (bitte mit Angabe nach Tierart und Alter aufgeschlüsselt) wurden kürzlich zum Transport nach Spanien freigegeben (siehe Pressemitteilung der Fraktion der FREIEN WÄHLER vom 29.05.2019), wie wird gewährleistet, dass diese Tiere im Anschluss nicht in ein Nicht-EU-Land verbracht werden und wie weit ist die jeweilige Transportstrecke?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zunächst wird auf Folgendes hingewiesen: Die Pressemitteilung des Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn Dr. Leopold Herz, bezieht sich allgemein auf ein neues bilaterales Memorandum des Bundes mit Spanien über die Verbringung von Kälbern ungeimpfter Muttertiere aus Blauzungen-Restriktionszonen nach Spanien, das am 03.06.2019 in Kraft getreten ist. Jeder Transport von Tieren ist eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde vor Ort.

Tierschutzrechtlich gelten Rinder bis zum Alter von sechs Monaten als Kälber. Bayerische Kälber werden u. a. auch zur Weitermast nach Spanien transportiert.

Seit 01.05.2019 wurden vier Transporte mit insgesamt 876 Kälbern aus Bayern nach Spanien abgefertigt. Die Transportstrecke betrug jeweils 1365 km. Das Alter der Tiere lag zwischen 6 und 12 Wochen.

Nach EU-rechtlichen Vorgaben müssen die Tiere mindestens 48 Stunden an dem auf den Transportunterlagen angegebenen Bestimmungsort bleiben. Die bayerischen Behörden haben am Bestimmungsort innerhalb der EU keinen weiteren rechtlichen Einfluss auf die Tiere.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Planungen bisher für die Sanierung der Nationalparkbasisstraße begonnen wurden (unabhängig vom Planungsträger), ob der Landkreis Freyung-Grafenau aus ihrer Sicht die Planungen vornehmen kann, ohne die Zusage der 100prozentigen Förderung der Sanierung zu gefährden (bitte auch unter der Angabe, ob derartige Planungskosten dann später vom Freistaat übernommen würden) und bis zu welchem Datum die Staatsregierung die Planungen (unabhängig vom Planungsträger) als Grundlage für die dem Landkreis versprochene vollständige Übernahme der Sanierungskosten initiieren wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des Sonderprogramms „50 Jahre Nationalpark Bayerischer Wald“ soll die Sanierung der außerhalb des Nationalparks gelegenen Nationalpark-Basisstraße auf 21 km realisiert werden.

Bezüglich der Sanierung der Nationalpark-Basisstraße wurden bisher Kostenschätzungen vorgenommen. Die Art der Umsetzung sowie die Finanzierung werden derzeit geprüft. Konkrete Planungen erfolgen erst, wenn das Procedere der Umsetzung und Finanzierung feststeht.

Derzeit wird die Aufstufung zu einer Staatsstraße durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geprüft.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg und Unterallgäu ist der Einsatz von Pestiziden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in den Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete „Mindelrieder Paradies“, „Ketterschhausener Ried“, „Burghofweiher bei Langerringen“ und „Benninger Ried“ nicht verboten. In den Verordnungen der Naturschutzgebiete „Hundsmoor“, „Kissinger Heide“, „Lechaue westlich Todtenweis“, „Lechauen bei Thierhaupten“, „Lechauwald bei Unterbergen“, „Pfaffenhauser Moos“ und „Stadtwald Augsburg“ ist die Beeinflussung der Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen durch chemische Maßnahmen verboten.

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.05.2019 auf die Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Sebastian Körber (FDP) vom 16.04.2019 betreffend „Auswirkungen des „Volksbegehrens Artenvielfalt“ auf das größte Süßkirschenanbaugebiet Europas – die Fränkische Schweiz“ auf Drs. 18/2088 („Mit dem Begleitgesetz sollen u. a. ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen auch in naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbeständen voll umfänglich möglich bleiben. Auch die Bekämpfung von Schaderregern durch einen begrenzten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird hiervon erfasst.“) mit den geforderten Änderungen des Gesetzesentwurfs zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“ vereinbart werden kann, da in Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) unter Nr. 6 Streuobstbestände als gesetzlich geschütztes Biotop definiert werden sollen und zugleich in Art. 23a BayNatSchG ein Anwendungsverbot von Pestiziden in ebendiesen Biotopen eingeführt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Nutzung von Streuobstbeständen zum Erhalt dieses ökologisch wertvollen Biotops erforderlich. Als geschütztes Biotop eingestufte Streuobstwiesen sollen deshalb weiter so genutzt werden wie bisher. Die Fachgruppe Offene Landschaft, Agrarlandschaft des Runden Tisches zum Volksbegehren hat hierzu einvernehmlich eine Empfehlung gegeben, die in § 1 Abs. 7 des Entwurfs für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) aufgegriffen wird. Danach werden die Verbote nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der Obstbaumwiesen und -weiden im Sinn des neuen Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) gelten. Auch die Bekämpfung von Schaderregern wie z. B. der Kirschfruchtfliege durch begrenzten Einsatz von Pestiziden wird hiervon erfasst. Eine allgemeine Zulassung solcher Maßnahmen kann im Wege einer Allgemeinverfügung vorgesehen werden.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der sich zunehmend verschärfenden Erdüberhitzung und des sich von Jahr zu Jahr stark reduzierenden Treibhausgasbudgets, um die Ziele der Pariser Klimaschutzkonferenz einzuhalten, frage ich die Staatsregierung, wann sie im Kabinett über das bayerische Klimaschutzgesetz voraussichtlich abschließend beraten wird, ob sie angesichts der unsicheren politischen Lage der Bundesregierung weiterhin auf ein Bundesklimaschutzgesetz warten will, und wann die vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, im Plenum vom 13.03.2019 angekündigte Berichterstattung über die Jugend-Klimakonferenzen im Landtag erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER und CSU-Fraktion haben sich im Koalitionsvertrag auf die Schaffung eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes verständigt. Zu dieser Verantwortung steht die Staatsregierung. Die entsprechenden Schritte wurden bereits eingeleitet, die Details zum weiteren Vorgehen werden aktuell festgelegt.

Wesentliche Aussagen zur Bedeutung des Klimaschutzes für die Staatsregierung sind bereits im Koalitionsvertrag bzw. im Klimaschutzplan Bayern 2050 verankert. So sollen in Anlehnung an das Europäische Minderungsziel die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent reduziert sowie die Treibhausgasemissionen in Bayern pro Kopf und Jahr bis 2050 auf weniger als zwei Tonnen gesenkt werden. Bis 2030 sollen die jährlichen Treibhausgas-Emissionen auf unter fünf Tonnen sinken. Außerdem soll zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung erreicht werden.

Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, hat auf zwei Jugendklimakonferenzen in Erlangen und München am 29.03.2019 und 05.04.2019 mit Schülerinnen und Schülern über die Herausforderungen der Klimapolitik diskutiert und wesentliche Handlungsfelder wie Mobilität, Energieeinsparung und erneuerbare Energien angesprochen. Die Ergebnisse der Jugendklimakonferenzen sind auf einer Homepage des Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz online abrufbar (<https://www.netzwerk.klimajugend.bayern.de/ergebnis.html>).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe mit Milchviehhaltung gaben in den Jahren 2017 und 2018 die Milchviehhaltung auf (jeweils nach Jahr und Bezirken und Betriebsgrößen), wie viele der Betriebe mit aufgegebenener Milchviehhaltung betreiben Bio-Landwirtschaft und wie groß ist der prozentuale Anteil der Betriebsaufgaben bezogen auf alle Milchvieh- bzw. Bio-Milchviehbetriebe?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Viehbestände in Bayern werden halbjährlich am 3. Mai und 3. November erfasst. Die jüngsten verfügbaren Daten liegen für November 2018 vor. Die Erhebung über die Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Hierzu werden die Ergebnisse aus der Datenbank HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) gewonnen. Zu beachten ist, dass dabei nicht Betriebe, sondern sogenannte Haltungen bzw. Stallungen ermittelt werden (d. h. ein Betrieb kann mehrere Haltungen bzw. Stallungen aufweisen). Die Ergebnisse für November 2017 und 2018 sind in nachstehender Tabelle aufgeführt. Die ökologische Wirtschaftsweise wird bei der Erhebung der Rinderbestände nicht als Merkmal erhoben.

Daten zur Bio-Milchviehhaltung werden nur bei den im mehrjährigen Abstand durchgeführten Landwirtschaftszählungen bzw. Agrarstrukturerhebungen erfasst. Für die Agrarstrukturerhebung 2020 gibt es, genau wie schon bei der Agrarstrukturerhebung 2016, für die Viehbestände entsprechende Datensätze, welche auch die ökologische Nutzung unterscheiden. Für die Jahre 2017 und 2018 liegen aus diesen Erhebungen keine Daten vor.

Weitere Daten können in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. November 2018

Regionale Einheit	Insgesamt	davon Bestand von ... Milchkühen ¹⁾						
		1 bis 9	10 bis 19	20 bis 49	50 bis 99	100 bis 199	200 bis 499	500 und mehr
Oberbayern	9 504	1 179	1 575	4 201	2 268	264	17	-
Niederbayern	4 044	670	761	1 626	845	132	9	1
Oberpfalz	4 054	557	677	1 597	1 040	175	7	1
Oberfranken	1 950	295	358	637	468	181	11	-
Mittelfranken	2 283	335	388	719	653	173	15	-
Unterfranken	690	140	128	202	155	58	7	-
Schwaben	6 463	736	869	2 777	1 682	366	30	3
Bayern	28 988	3 912	4 756	11 759	7 111	1 349	96	5

3. November 2017

Oberbayern	9 891	1 236	1 685	4 423	2 275	254	18	-
Niederbayern	4 309	752	830	1 711	874	135	7	-
Oberpfalz	4 266	556	760	1 713	1 067	165	4	1
Oberfranken	2 092	314	408	705	478	176	11	-
Mittelfranken	2 450	346	469	782	665	176	12	-
Unterfranken	747	138	151	233	161	58	6	-
Schwaben	6 734	746	956	2 920	1 741	335	33	3
Bayern	30 489	4 088	5 259	12 487	7 261	1 299	91	4

Änderung in %

Oberbayern	-3,9	-4,6	-6,5	-5,0	-0,3	3,9	-5,6	-
Niederbayern	-6,1	-10,9	-8,3	-5,0	-3,3	-2,2	28,6	100,0
Oberpfalz	-5,0	0,2	-10,9	-6,8	-2,5	6,1	75,0	0,0
Oberfranken	-6,8	-6,1	-12,3	-9,6	-2,1	2,8	0,0	-
Mittelfranken	-6,8	-3,2	-17,3	-8,1	-1,8	-1,7	25,0	-
Unterfranken	-7,6	1,4	-15,2	-13,3	-3,7	0,0	16,7	-
Schwaben	-4,0	-1,3	-9,1	-4,9	-3,4	9,3	-9,1	0,0
Bayern	-4,9	-4,3	-9,6	-5,8	-2,1	3,8	5,5	25,0

¹⁾ Berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der
Haltungen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik - Viehbestände in Bayern

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Ländern der EU gibt es nach ihrer Kenntnis Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung, welchen Inhalt haben diese jeweils und wie beurteilt die Staatsregierung diese Gesetze jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach jetzigem Kenntnisstand existieren Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung in folgenden Mitgliedstaaten der EU: Frankreich, Italien, Finnland und Tschechien.

Die Gesetze in Italien, Frankreich und Tschechien beziehen sich gezielt auf den Lebensmittelhandel. Das finnische Gesetz schließt zusätzlich kleinere Lebensmittelbetriebe (unter 400 m²) für eine Abgabeverpflichtung von nicht verkauften Lebensmitteln ein, wohingegen die Gesetze in Frankreich und Tschechien für eine solche Abgabe erst ab einer Verkaufsfläche größer als 400 m² gelten. Frankreich sieht bei einem Verstoß gegen das Gesetz Sanktionen in Form hoher Geldstrafen vor, Italien stellt hingegen Steuererleichterungen für ein erhöhtes Spendenaufkommen in Aussicht.

Die Staatsregierung kann die jeweilige Situation für eine Notwendigkeit in den genannten Ländern vor Ort nicht abschließend beurteilen. Laut den in Frankreich mengenmäßig mit dem höchsten Spendenaufkommen bedachten „Banques Alimentaires“ ist die Menge an gespendeten Lebensmitteln 18 Monate nach Einführung des Gesetzes von 39.000 Tonnen auf 46.200 Tonnen jährlich angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 18 Prozent. Aus den anderen genannten Ländern liegt derzeit keine Zahlenbasis für die Entwicklung des Spendenaufkommens seit Einführung der Gesetze vor.

Die Zusammenarbeit zwischen Tafeln und Lebensmittelhandel in Deutschland funktioniert nach Auskunft des Bundesverbandes der Tafeln e.V. hervorragend. Vor diesem Hintergrund erkennt die Staatsregierung die Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung im Ermessensbereich der jeweiligen Mitgliedsstaaten als zweckmäßig an, sieht in Bayern jedoch keinen Handlungsbedarf für eine gesetzliche Regelung. Der Bund lehnt die Einführung eines solchen Gesetzes auf Bundesebene ebenfalls ab.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch fallen aktuell die durchschnittlichen Rentenbezüge von (Neu- und Bestands-)Rentnerinnen und Rentnern in Bayern aus, wie viele Rentnerinnen und Rentner in Bayern haben aktuell Anspruch auf Grundsicherung im Alter und wie viele beziehen aktuell Grundsicherung im Alter (bitte alle Antworten ausdifferenzieren nach Frauen und Männern)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und SozialesRentenbezüge in Bayern:

Zu den Rentenbezügen in Bayern liegen Angaben zu den Altersrenten im Jahr 2017 vor.

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei Renten wegen Alters lag 2017 im Rentenbestand bei 863,57 Euro (Männer: 1.140,52 Euro, Frauen: 654,04 Euro) und im Rentenzugang bei 870,12 Euro (Männer: 1.081,31 Euro, Frauen: 684,38 Euro).

Grundsicherung im Alter:

Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe), erhalten auf Antrag Personen, die nach Erreichen der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Altersgrenze (wird schrittweise vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr erhöht) ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus vorhandenem Einkommen und Vermögen, decken können.

Zum 31.12.2017 erhielten in Bayern insgesamt 71.431 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter, davon 41.581 Frauen und 29.850 Männer. Der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der gleichaltrigen Bevölkerung ab der Regelaltersgrenze lag bei 2,8 Prozent (bei den Männern 2,7 Prozent, bei den Frauen 2,9 Prozent). Damit rangierte der Freistaat Bayern deutlich unter dem gesamtdeutschen Vergleichswert von 3,2 Prozent (bei Männern 3,0 Prozent, bei Frauen 3,3).

Daten dazu, wie viele der vorgenannten leistungsberechtigten Personen zum Stichtag 31.12.2017 eine Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, liegen aktuell nicht vor.

Mitgeteilt werden können die Daten zum Stand 31.12.2016. Von den insgesamt 69.262 Personen, die zum 31.12.2016 in Bayern Anspruch auf Grundsicherung im Alter hatten, erhielten insgesamt 54.076 eine Altersrente und 8.111 eine Hinterbliebenenrente (inkl. möglicher Mehrfachnennungen). Aufgeteilt auf Männer und Frauen bedeutet dies: Von 40.498 Grundsicherungsempfängerinnen bezogen 31.111 eine Altersrente und 7.154 eine Hinterbliebenenrente. Bei den Männern bezogen zum 31.12.2016 insgesamt 28.764 Grundsicherung im Alter. Dabei wurden bei 22.965 Männern eine Altersrente als Einkommen berücksichtigt und bei 957 eine Hinterbliebenenrente.

Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)

Da seitens der Staatsregierung angekündigt wurde, dass alle Kindergartenkinder ab Jahrgang 2015 und älter mit 100 Euro im Monat bezuschusst werden sollen, die geplante Auszahlung der entsprechenden Mittel ab 01.04.2019 sich jedoch bislang aufgrund der damals noch ausstehenden Beschlussfassung des Haushalts durch den Landtag verzögerte, frage ich die Staatsregierung, wie nach Beschlussfassung des Haushalts im Mai 2019 der aktuelle Sachstand in Bezug auf diesen Zuschuss ist, zu welchem Zeitpunkt die entsprechenden Mittel nun an die Empfänger ausgezahlt werden und welche Kommunen (bitte einzeln auflisten) bislang bereits in Vorleistung gegangen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit sind am 31.05.2019 durch Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz 2019/2020, GVBl. 2019 S. 266) in Kraft getreten. Mit dem Haushaltsgesetz 2019/2020 wurde einerseits die Rechtsgrundlage für die Auszahlung des Beitragszuschusses durch Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) rückwirkend zum 01.04.2019 geschaffen, andererseits wurden die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die Vorarbeiten für eine zeitnahe Auszahlung der Mittel (Programmierung, Ermöglichung der Antragstellung durch die Gemeinden, Vorbereitung der Mittelzuweisung) waren bereits im Vorfeld des Inkrafttretens erfolgt. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat bereits am Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2019/2020 die Mittel der Regierung von Niederbayern als zentral verteilende Stelle zugewiesen. Die Regierung von Niederbayern weist die Mittel ihrerseits den Bewilligungsbehörden (Landratsämter für kreisangehörige Gemeinden und Regierungen für kreisfreie Städte) zu.

Nach Mitteilung der Regierung von Niederbayern haben mit Stand 04.06.2019 bereits ca. zwei Drittel der Bewilligungsbehörden Zuweisungsanträge gestellt. Diese werden in wenigen Tagen abgearbeitet sein.

Die Bewilligungsbehörden zahlen die Mittel sodann an die antragstellenden Gemeinden aus. Diese wiederum sind bei nicht-kommunalen Trägern für die Weiterleitung an den Träger verantwortlich.

Die Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Kommunen in Bezug auf den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Vorleistung gegangen sind. Die Träger und Gemeinden haben hierüber in eigener Verantwortung entschieden und waren nicht verpflichtet, ihre Entscheidung der Staatsregierung mitzuteilen.

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausfalltage von Betreuungskräften gab es nach ihrer Kenntnis im Jahr 2018 in den bayerischen Kitas (Zahl und prozentualer Anteil), wie wurden diese Ausfälle nach Kenntnis der Staatsregierung kompensiert (Ersatzkräfte) und wie hat sich das auf den Betreuungsschlüssel ausgewirkt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit der Änderung des § 17 Abs. 4 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ist die alte sogenannte Fehlzeitenregelung weggefallen. Mit der Einführung der neuen sogenannten 42-Tage-Regelung zum 01.01.2017 entfiel die Verpflichtung, Fehlzeiten des pädagogischen Personals tageweise zu erfassen. Abwesenheitszeiten des pädagogischen Personals haben seitdem nur dann eine Auswirkung auf den Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote, wenn diese länger als 42 Tage aufeinanderfolgend andauern. Insofern verfügt die Staatsregierung über keine statistischen Erhebungen zu den Ausfalltagen der Betreuungskräfte und deren Kompensation.

Der durchschnittliche Anstellungsschlüssel für das Kalenderjahr 2018 liegt bei 1:9,29 und hat sich im Vergleich zu 2017 (1:9,3) kaum verändert.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung bezüglich der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarats in Bayern, welche konkreten Fortschritte sie seit der Implementierung der Konvention (insbesondere beim Ausbau der Hilfsinfrastruktur in Bezug auf die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen, beim Angebot an niedrigschwelligen Hilfsangeboten für Frauen mit psychischen Erkrankungen und/oder Suchtproblemen, bei Maßnahmen zum Schutz von vor Gewalt bedrohten und gefährdeten geflüchteten Frauen, bei der Planung einer Kontroll- und Monitoringstelle auf Landesebene, deren organisatorischer Ansiedlung sowie Kompetenz- und Finanzausstattung, und beim Gewaltschutz von pflegebedürftigen Menschen im Alter und bei Behinderung) erzielt hat, wo sieht die Staatsregierung bei den zuvor genannten Punkten weiteren Handlungsbedarf und welche konkreten Verbesserungen sind diesbezüglich gerade in Bearbeitung (bitte die einzelnen Kategorien je Teilfrage getrennt beantworten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Übereinkommen des Europarates vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) ist nach Ratifizierung durch Bundesgesetz vom 17.06.2017 für Deutschland am 01.02.2018 in Kraft getreten.

Bereits am 21.06.2018 hat die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Kerstin Schreyer, dem Landtag einen Drei-Stufen-Plan zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention zugeleitet.

Dessen Stufe 1 ist bereits umgesetzt: Im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts 2018 wurde der Haushaltsansatz für die Förderung der Frauenhäuser und der Notrufe/Fachberatungsstellen um 1,5 Mio. Euro aufgestockt. Damit wurde bei den Frauenhäusern die zum 01.01.2017 erfolgte Fördererhöhung verstetigt und die Betreuung und Beratung der ins Frauenhaus mitgebrachten Kinder verbessert. Bei den Notrufen/Fachberatungsstellen wurden die Arbeitsbereiche Prävention und Geschäftsführung/Leitung gestärkt.

Für ein umfassendes Gewaltschutz- und -präventionskonzept (= Stufen 2 und 3) wurden in den Doppelhaushalt 2019/2020 24 Mio. Euro eingestellt. 16 Mio. Euro davon sind für qualitative und quantitative Verbesserungen des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vorgesehen.

Zur Umsetzung wurde zwischenzeitlich der Entwurf einer Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen erstellt, der vor allem deutliche Personalverbesserungen für die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe enthält. Damit sollen Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe in die Lage versetzt werden, auch Frauen mit einem erhöhtem Beratungs- und Betreuungsbedarf wie Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder Suchtproblemen oder Frauen mit Fluchthintergrund besser zu versorgen.

Zusätzlich hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine neue Förderrichtlinie entworfen, mit der der Ausbau sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe gefördert werden sollen. So können zum Beispiel bedarfsgerechte bauliche bzw. technische Veränderungen vorgenommen werden, um den Zugang zu Frauenhausplätzen für körperbehinderte Frauen, für Frauen mit Sehbehinderungen oder Frauen mit Hörbehinderungen zu erleichtern. Zudem stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 ab dem Jahr 2020 Gelder zur Verfügung, um neben Ausgaben für Dolmetscherdienste zur Sprachmittlung neu auch Ausgaben für Gebärdensprachdolmetscherdienste (d. h. für gehörlose Frauen) in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen fördern zu können.

Die beiden Richtlinienentwürfe sind bereits mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern abgestimmt und befinden sich derzeit in der Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Obersten Rechnungshof.

Zum Schutz aller in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen hat der Freistaat ein umfangreiches Schutzkonzept entwickelt. Darüber hinaus sind sog. Gewaltschutzkoordinatoren im Bereich der Erstaufnahme und der Anschlussunterbringung eingesetzt, die in enger Zusammenarbeit mit den untergebrachten Personen, sowie den dort eingesetzten Mitarbeitern für die praktische Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes zuständig sind. Die Gewaltschutzkoordinatoren sind speziell geschultes Personal, sensibilisieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Unterkunftsverwaltung für das Thema Gewaltschutz, stehen mit lokalen Fachstellen in Kontakt und beraten die jeweiligen Bezirksregierungen hinsichtlich der Entwicklung des Gewaltschutzkonzeptes, Herausforderungen und Erfordernissen. Ergänzend werden Organisationen, die auf die Identifizierung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution spezialisiert sind, eingebunden (SOLWODI und JADWIGA); deren staatliche Fördermittel wurden im Doppelhaushalt 2019/2020 erhöht.

Weiterhin wird die Möglichkeit zur separaten Unterbringung von Frauen in bayerischen Asylunterkünften weiter ausgebaut. Es existieren bereits viele Unterkünfte im Bereich der Anschlussunterbringung, die ausschließlich für die Unterbringung alleinreisender Frauen und Familien genutzt werden, und spezielle nur mittels eines Chipkarten-Zugangssystems betretbare Gebäude ausschließlich für Frauen in den ANKER-Einrichtungen. Darüber hinaus steht geflüchteten Frauen, welche von Gewalt bedroht sind, bei entsprechendem Bedarf auch der Zugang zu den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen offen.

Hauptadressatin von Artikel 10 der Istanbul-Konvention (Koordinierungsstelle) ist die Bundesregierung. Bei der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) 2018 haben sich die

Länder einstimmig für die Einrichtung einer unabhängigen, außerhalb der Bundesregierung angesiedelten Monitoring-Stelle ausgesprochen. Auf der diesjährigen GFMK (6./7. Juni 2019) steht ein Beschlussvorschlag, wonach die Bundesregierung gebeten werden soll, eine Koordinierungsstelle zu benennen bzw. zu errichten sowie eine unabhängige Monitoring-Stelle einzurichten und gemeinsam mit den Ländern in einem geregelten Verfahren die zu sammelnden Daten zu bestimmen.

In Bayern ist geplant, eine außerhalb der Staatsregierung angesiedelte Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche bzw. sexualisierte Gewalt an Frauen einzurichten. Hierfür stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 375.000 Euro zur Verfügung. Die genaue Aufgabenbeschreibung wird derzeit noch festgelegt.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beabsichtigt, ein niedrigschwelliges Beratungsangebot zum Gewaltschutz für Pflegende einzurichten. Die Richtlinie für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 01.07.2019 beinhaltet umfangreiche Qualitätsanforderungen an die Träger und die Einrichtungen zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Wesentliche Verpflichtungen nach dieser Richtlinie sind das Vorliegen und die Umsetzung von Konzepten zum Gewaltschutz, zur Gewaltprävention, zu Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten und die enge Einbindung von Eltern und Sorgeberechtigten.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Änderungen enthält der von ihrer Seite vorgelegte Entwurf zur Neufassung der „Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern“, welche Stellen haben diesen bereits zugeleitet bekommen und bis wann gedenkt die Staatsregierung die finale Version vorzulegen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Entwurf der neuen Förderrichtlinie für die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe enthält Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen Personalschlüssel für das vorzuhaltende Personal und der Höhe der staatlichen Förderung der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe. Er wurde dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Einigung konnte erzielt werden.

Zusätzlich hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine neue Förderrichtlinie entworfen, mit der der Ausbau sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe gefördert werden soll. Auch die Abstimmung dieses Entwurfs mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege ist inzwischen einvernehmlich beendet.

Der Entwurf der Bekanntmachung zur Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern (es wurden erstmals alle drei Förderbereiche in einer Richtlinie zusammengefasst) sowie der Entwurf der Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe wurde nunmehr am 03.06.2019 an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und den Obersten Rechnungshof (ORH) gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung zur Zustimmung bzw. Stellungnahme zugeleitet. Beiden ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen.

Erst nach der Abstimmung mit dem StMFH und dem ORH können verbindliche Aussagen über die konkreten Änderungen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie gemacht werden.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bei den Abstimmungsgesprächen zur Finanzierung der Frauenhäuser und Notrufe in Bayern mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege, mit welchen Vorstellungen zur Kofinanzierung bezüglich der künftigen Finanzierung der Frauenhäuser und Notrufe ist die Staatsregierung in die Verhandlungen gegangen und wie wird sie vorgehen, sollten die Verhandlungen zu keiner Einigung führen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Abstimmung des Entwurfs der neuen Förderrichtlinie für die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege ist beendet. Hinsichtlich der zukünftigen Personalschlüssel für das vorzuhaltende Personal und die Höhe der staatlichen Förderung der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe konnte eine Einigung erzielt werden. Die Höhe der staatlichen Förderung wird demnach in etwa der Hälfte der zuwendungsfähigen Personalausgaben entsprechen.

Zusätzlich hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine neue Förderrichtlinie entworfen, mit der der Ausbau sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe gefördert werden soll. Auch die Abstimmung dieses Entwurfs mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege ist inzwischen einvernehmlich beendet.

Der Entwurf der Bekanntmachung zur Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern (es wurden erstmals alle drei Förderbereiche in einer Richtlinie zusammengefasst) sowie der Entwurf der Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe wurde am 03.06.2019 an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und den Obersten Rechnungshof gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung zur Zustimmung bzw. Stellungnahme zugeleitet. Beiden ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anfragen hat sie zur Bewerbung um eine Auszeichnung zum „Green Hospital“ seit 2014 bis heute erhalten (bitte aufschlüsseln nach Datum), wie viele Krankenhäuser wurden seit Dezember 2013 bis heute als „Green Hospital“ ausgezeichnet (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Krankenhaus und Datum) und in welcher Höhe hat sich der Freistaat dabei finanziell jeweils bei den Krankenhäusern beteiligt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Auszeichnung als Green Hospital wurde bislang zweimal im Rahmen von Verleihungsveranstaltungen gemeinsam durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vergeben, erstmals im Dezember 2013 und zuletzt im Februar 2016. Insgesamt wurden dabei 14 Krankenhäuser ausgezeichnet. Die Vergaben erfolgten auf der Grundlage eines Wettbewerbs mit Anmeldeschluss. In der Veranstaltung am 24. Februar 2016 wurden die folgenden Kliniken ausgezeichnet:

- Oberbayern: kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost; RoMed Klinikum Rosenheim,
- Niederbayern: Kreiskrankenhaus Vilshofen,
- Mittelfranken: Clinic Neuendettelsau,
- Schwaben: Kinderklinik Augsburg/Mutter-Kind-Zentrum Schwaben; Bezirkskrankenhaus Kempten; Klinikum Kempten.

Initiativbewerbungen um eine Auszeichnung als Green Hospital sind seit der letzten Verleihungsveranstaltung nicht eingegangen.

Eine unmittelbare finanzielle Beteiligung des Freistaats an Maßnahmen, die für die Erlangung der Auszeichnung erforderlich sind, erfolgt nicht. Allerdings hat sich gezeigt, dass sich vor allem Kliniken um eine Auszeichnung beworben haben, die in vorangegangenen, überwiegend über das staatliche Krankenhausbauprogramm finanzierten Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen erhebliche Verbesserungen ihrer Strukturen erreichen konnten.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Einzelanträge für Kurzzeitpflegeplätze, welche beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bisher gestellt wurden, sehen eine Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen vor, wie viele Anträge wurden für eine Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze gestellt und wie verteilen sich jeweils die bereits verbeschiedenen und eingegangenen Anträge auf die einzelnen Regierungsbezirke?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei der Bewilligungsbehörde ZBFS wurden seit Inkrafttreten des Förderprogramms insgesamt 35 Anträge in der Regel für zwei bis vier Betten zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß der Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF gestellt, wovon die in nachstehender Auflistung aufgeführte Zahl an Anträgen bisher verbeschieden wurde.

Diese betrafen alle die Umwandlung von Langzeit- in Kurzzeitpflegeplätze.

Auf die bayerischen Regierungsbezirke verteilen sich die eingegangenen und verbeschiedenen Anträge wie folgt:

	<u>Eingegangen</u>	<u>Verbeschieden</u>
Oberbayern	8	2
Niederbayern	9	9
Unterfranken	5	4
Schwaben	5	3
Oberfranken	1	1
Oberpfalz	7	0
Mittelfranken	0	0
Gesamt	35	19

Mit Verbescheidung dieser Anträge sind zum Stand 04.06.2019 62 Kurzzeitpflegeplätze geschaffen worden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der Auswahlprozess für das Talentförderprogramm „BayFiD“ (Bayerns Frauen in Digitalberufen) vonstatten geht, ob spezifisches Vorwissen für das Förderprogramm benötigt wird und welche weiteren Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils im IT-Sektor und den zugehörigen Studiengängen und Ausbildungsberufen die Staatsregierung ergreift?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Wissenschaft und Kunst

Ziel der ressortübergreifenden Initiative „BayFiD“ ist es, bayernweit und bildungsübergreifend für das Thema digitale Berufsfelder bei jungen Frauen ein Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu begeistern. Für die Auswahl der Teilnehmerinnen ist das spezifische Vorwissen daher nicht maßgeblich. Mittels offener Fragen wird vor allem die Motivation der Bewerberinnen abgefragt. Angestrebt wird eine möglichst vielfältige Teilnehmerinnengruppe mit unterschiedlichstem schulischen und beruflichen Hintergrund aus ganz Bayern.

Die Steigerung des Frauenanteils in MINT-Berufen wird durch zahlreiche Maßnahmen der Staatsregierung unterstützt.

Unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) findet im Oktober 2019 beispielsweise die bayernweite Woche der Aus- und Weiterbildung mit dem Schwerpunkt MINT-Berufe statt. Das StMWi fördert des Weiteren die „Forscherinnen Camps“ (in Zusammenarbeit mit den Hochschulen) und „Technik Camps“ des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft. 2018 wurden so Mädchen in insgesamt 23 Camps bayernweit an technische Berufe bzw. an klassische Ingenieurberufe herangeführt.

Im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst war in den Zielvereinbarungen mit der Laufzeit 2014 bis 2018, die das damalige Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit den Hochschulen geschlossen hat, ein für alle Universitäten und Hochschulen verpflichtendes Ziel, Maßnahmen zur Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst zu ergreifen. Im Rahmen dieser Zielvereinbarungen hatten sich verschiedene Hochschulen auch dazu verpflichtet, den Anteil der weiblichen Studierenden im MINT-Bereich zu erhöhen. Hierzu haben die Hochschulen zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Studentinnen für Studiengänge im MINT-Bereich zu gewinnen. Maßnahmen wie der bundesweite Girls-Day, das bereits benannte Forscherinnen Camp, Mentoringprogramme für Frauen in technischen Studiengängen, eine zielgruppenspezifische Studienberatung oder das Programm „MINTerAKTIV – Mit Erfolg zum MINT-Abschluss in Bayern“ tragen hierzu bei.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst setzt sich mit Blick auf die anstehende nächste Generation der Zielvereinbarungen dafür ein, die wissenschaftliche Frauenförderung als einen verpflichtenden Schwerpunkt zu setzen.